Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/675

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Deringer, Busse (Herford) und den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurf einer Patentanwaltsordnung

— Drucksache V/276 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Reischl

I.
Vorbemerkungen

Der Bundestag hat den Entwurf einer Patentanwaltsordnung in seiner 27. Sitzung am 9. März 1966 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in der Zeit vom 10. März bis 28. April 1966 in vier Sitzungen beraten. In seiner Sitzung vom 21. April hat er Sachverständige zu verschiedenen Fragen, insbesondere zur Ausbildung der Patentanwaltskandidaten, zur Regelung der Tätigkeit des Patentanwalts im Angestelltenverhältnis (Industrie-Patentanwalt) und zur Schließung der Berufsgruppe der Erlaubnisscheininhaber angehört. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Sachverständigenanhörung hat der Rechtsausschuß den Entwurf in seiner Sitzung vom 27./28. April 1966 verabschiedet.

Die Ziele des Entwurfs, das Berufsrecht der Patentanwälte in Anlehnung an das Berufsrecht der Rechtsanwälte neu zu ordnen und auszubauen und die Aufspaltung in verschiedene Berufsstände mit gleicher Tätigkeit, aber unterschiedlicher Vorbildung durch die Schließung der Berufsgruppe der Erlaubnisscheininhaber zu beseitigen, hat der Ausschuß begrüßt.

Um die Anlehnung an das Berufsrecht der Rechtsanwälte auch nach außen noch besser in Erscheinung treten zu lassen, hat der Ausschuß über die im Entwurf bereits vorgesehene Angleichung der Vorschriften an die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565) hinaus auch § 25 Abs. 4, § 62 Abs. 3 Satz 1 und § 68 Abs. 2 des Entwurfs, die nur inhaltlich mit der Bundesrechtsanwaltsordnung übereinstimmten, an deren Wortlaut angeglichen, ferner § 105 des Entwurfs § 122 der Bundesrechtsanwaltsordnung angepaßt und schließlich den Rechtsgedanken aus § 127 Bundesrechtsanwaltsordnung übernommen und einen neuen § 110 eingefügt.

Auf Grund der Sachverständigenanhörung hat der Ausschuß keine Bedenken, die neben dem Berufsstand der Patentanwälte bestehende Berufsgruppe der Erlaubnisscheininhaber dadurch zu schließen, daß das Zweite Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 2. Juli 1949 — Zweites Überleitungsgesetz — WiGBl. S. 179), das Rechtsgrundlage für die Erteilung von Erlaubnisscheinen ist, aufgehoben wird (vgl. § 186 Nr. 2). In dem Bestreben, die Bildung eines einheitlichen Vertreterstandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zu beschleunigen, hält der Rechtsausschuß ferner eine Änderung der Übergangsvorschriften in den §§ 170 ff. des Entwurfs für erforderlich. Durch diese Änderung soll erreicht werden, daß Erlaubnisscheininhaber und Patentsachbearbeiter ohne Erlaubnisschein innerhalb einer Frist von 11 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eine erleichterte Patentanwaltsprüfung ablegen und auf diese Weise entweder in die Patentanwaltschaft überführt oder als Patentassessoren in einem Angestelltenverhältnis tätig werden können. Außerdem soll durch Einfügung eines § 174 a Personen, die die in § 9 Abs. 1

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Nr. 1 und 2 des Zweiten Überleitungsgesetzes vorgeschriebene technische Ausbildung beendet und bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits zwei Jahre hindurch eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt haben, der Zugang zur Patentanwaltsprüfung eröffnet werden.

Besonders eingehend hat sich der Rechtsausschuß mit der Frage befaßt, ob Personen, die in einem Angestelltenverhältnis tätig sind, zur Patentanwaltschaft zugelassen werden sollen. Neben der im Entwurf vorgesehenen und in der Begründung (Drucksache V/276 S. 40 ff.) ausführlich dargelegten Lösung, Bewerber nicht zur Patentanwaltschaft zuzulassen, wenn sie auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses einem Auftraggeber ihre Arbeitszeit und -kraft für eine Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes überwiegend zur Verfügung stellen müssen, ihnen aber besondere Befugnisse zu verleihen, hat der Ausschuß folgende andere Lösungsmöglichkeiten erwogen:

a) Der Patentanwalt könnte — wie nach geltendem Recht — ohne Rücksicht darauf zugelassen werden, ob er später in einem Angestelltenverhältnis oder freiberuflich tätig wird.

b) Nach dem Vorbild der Bundesrechtsanwaltsordnung könnte jeder Bewerber zur Patentanwaltschaft zugelassen werden, der neben seiner Angestelltentätigkeit die Befugnis und die Möglichkeit zur freiberuflichen Nebentätigkeit hat; dem angestellten Patentanwalt könnte untersagt werden, vor dem Patentamt, vor Gerichten und vor Schiedsgerichten in seiner Eigenschaft als Patentanwalt für seinen Dienstherrn tätig zu werden.

c) Dem Patentanwalt könnte untersagt werden, auf demselben technischen Gebiet, auf dem er für seinen Dienstherrn beschäftigt ist, für Dritte tätig zu werden.

d) Die im Entwurf vorgesehene Lösung könnte dahin abgewandelt werden, daß Patentassessoren, die eigenverantwortlich in leitender Stellung tätig sind, zur Patentanwaltschaft zugelassen werden können.

Auf Grund der Sachverständigenanhörung hat der Rechtsausschuß mit Mehrheit der Lösung des Entwurfs zugestimmt. Hierfür waren folgende Erwägungen ausschlaggebend:

1. Der Rechtsausschuß hält die Gefahr einer Interessenkollision zwischen den Pflichten als Angestellter und den Pflichten als Patentanwalt für größer als bei den Rechtsanwälten. Für den angestellten Patentanwalt könnte sich ein Interessenkonflikt bereits ergeben, wenn ein Dritter ihm technische Tatsachen mitteilt. Der angestellte Patentanwalt könnte eine Kollision auch nicht dadurch vermeiden, daß er es unterläßt, auf allen technischen Gebieten, auf denen sein Dienstherr gegenwärtig tätig ist, Dritte zu beraten und zu vertreten; er müßte darüber hinaus auch mit der Möglichkeit rechnen, daß sein Dienstherr in Zukunft seine Tätigkeit auch auf andere technische Gebiete ausdehnt. Wegen der im Verhältnis zur Rechtsanwaltschaft größeren Gefahr von Kollisionen, die sich aus der geringen Zahl möglicher Mandanten und dem begrenzten Tätigkeitsfeld ergibt, hält die Mehrheit des Ausschusses eine Lösung des Problems der angestellten Patentanwälte nach dem Vorbild der Bundesrechtsanwaltsordnung nicht für möglich und vertritt die Ansicht, daß der im Entwurf vorgesehenen Regelung vor allen anderen Lösungen der Vorzug zu geben ist.

2. Der Rechtsausschuß hat in der Sachverständigenanhörung auch den Eindruck gewonnen, daß in der Regel nur Patentanwälten in Spitzenstellungen der Industrie die Möglichkeit eingeräumt wird, sich neben ihrer Angestelltentätigkeit freiberuflich zu betätigen. Andererseits hat die Sachverständigenanhörung ergeben, daß diese Patentanwälte die ihnen gewährte Möglichkeit einer freiberuflichen Nebentätigkeit tatsächlich kaum in größerem Umfang ausschöpfen. Aus diesem Grund hält es die Mehrheit des Ausschusses für gerechtfertigt, bei einer überwiegenden Tätigkeit für einen Auftraggeber im Angestelltenverhältnis eine freiberufliche Nebentätigkeit überhaupt auszuschließen.

3. Die als Sachverständige angehörten angestellten Patentanwälte haben zwar übereinstimmend erklärt, daß sie die Tätigkeit für ihre Firma weisungsfrei ausüben können. Jedoch hat sich der Ausschuß nicht davon überzeugen können, daß diese Voraussetzungen allgemein bei allen angestellten Patentanwälten erfüllt sind, auch soweit sie nicht wie die angehörten Industriepatentanwälte in Spitzenstellungen tätig sind.

Gegenüber der von der Mehrheit der Ausschußmitglieder vertretenen Ansicht hält die Minderheit des Ausschusses eine Lösung der Frage des angestellten Patentanwalts nach dem Vorbild der Bundesrechtsanwaltsordnung für möglich und zweckmäßig. Die Minderheit teilt nicht die Ansicht, daß die Kollisionsgefahr bei Patentanwälten im Angestelltenverhältnis größer sei als bei Rechtsanwälten. Zum Vergleich könnten nur Rechtsanwälte herangezogen werden, deren Tätigkeit sich im wesentlichen auf spezielle Rechtsgebiete, z. B. das Kartellrecht oder das Gesellschaftsrecht erstrecke. Hier sei die Kollisionsgefahr nicht anders zu beurteilen als bei den angestellten Patentanwälten.

Im folgenden sollen die einzelnen Vorschriften des Entwurfs nur insoweit erläutert werden, als der Rechtsausschuß Änderungen beschlossen hat. Hinsichtlich der übrigen Vorschriften wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die amtliche Begründung des Entwurfs Bezug genommen.

II.

Zu den Vorschriften des Entwurfs im einzelnen

Zu § 4 (Auftreten vor den Gerichten)

Der Ausschuß hat eingehend die Frage erörtert, ob die Aufzählung der Befugnisse des Patentanwalts in §§ 3 und 4 vollständig ist. Dies ist erforderlich, weil diese Bestimmungen den beruflichen Wirkungskreis des Patentanwalts abschließend regeln.

Die Prüfung dieser Frage hat ergeben, daß der Entwurf nur einer klarstellenden Ergänzung in § 4 Abs. 1 bedarf, durch die sichergestellt wird, daß dem Patentanwalt nach § 41 r Abs. 5 Satz 2 und 3 des Patentgesetzes in Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof auf Antrag der Partei das Wort zu gestatten ist. Diese Klarstellung soll verhindern, daß § 4 nur auf streitige Verfahren und nicht auch auf Rechtsbeschwerdeverfahren angewendet wird.

Zu § 6 (Technische Befähigung)

Der Ausschuß ist auf Grund der Sachverständigenanhörung zu der Überzeugung gelangt, daß auf die in § 6 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene einjährige praktische Tätigkeit im Regelfall nicht verzichtet werden kann. Er hält es auch für zweckmäßig, für besonders gelagerte Fälle eine Befreiungsmöglichkeit vorzusehen. Die Voraussetzungen, unter denen der Präsident des Patentamts diese Befreiung gewähren kann, sollten jedoch aus rechtsstaatlichen Gründen im Gesetz festgelegt werden. Der Ausschuß empfiehlt daher, die Ableistung einer einjährigen praktischen technischen Tätigkeit zwingend vorzuschreiben, dem Präsidenten des Patentamts aber die Möglichkeit zu geben, Ausnahmen zuzulassen, falls der Bewerber nachweist, daß er die erforderliche praktische technische Erfahrung ganz oder teilweise auf andere Weise erworben hat. Nach Ansicht des Ausschusses ist durch die vorgesehene Fassung hinreichend klargestellt, daß die praktische technische Tätigkeit bereits vor Ablegung des Hochschulexamens abgeleistet werden kann.

Der Ausschuß empfiehlt ferner, die Fassung des § 6 insgesamt redaktionell zu ändern, um die Vorschrift übersichtlicher zu gestalten. Absatz 1 des neu gefaßten § 6 regelt den Normalfall, daß die Voraussetzungen für den Erwerb der technischen Befähigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfüllt worden sind. Absatz 2 erklärt Studien und Abschlußprüfungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes bereits absolviert oder abgelegt worden sind, für ausreichend, wenn sie entweder im Geltungsbereich des Gesetzes anerkannt werden oder nach einer Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Patentamts dem Studium oder der Abschlußprüfung nach Absatz 1 gleichwertig sind.

Zu § 7 (Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes)

Der Ausschuß hält es für wünschenswert und zweckmäßig, dem Patentanwaltskandidaten auch die Möglichkeit zu eröffnen, sich bei einem auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes tätigen Rechtsanwalt ausbilden zu lassen. Es kann für einen Patentanwaltskandidaten von Vorteil sein, wenn er bei einem Rechtsanwalt insbesondere auf dem Gebiet des Warenzeichenrechts und in der Bearbeitung von Patentstreitsachen (§ 51 des Patentgesetzes) ausgebildet wird. Der Ausschuß glaubt davon ausgehen zu können, daß der Bewerber im eigenen Interesse einen Rechtsanwalt als Ausbilder auswählen wird, der ihm Rechtskenntnisse auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vermitteln kann. Er empfiehlt daher davon abzusehen, die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt nur auf bestimmte auf den einschlägigen Gebieten tätige Rechtsanwälte zu beschränken, ganz abgesehen davon, das es schwierig wäre, Kriterien für die Abgrenzung des Kreises der in Betracht kommenden Rechtsanwälte im Gesetz festzulegen.

Ferner empfiehlt der Ausschuß eine Änderung des § 7 Abs. 2. Nach der Fassung des Entwurfs soll eine Ausbildung bei einem ausländischen Patentanwalt oder in der Patentabteilung eines ausländischen Unternehmens bis zu sechs Monaten auf die nach Absatz 1 vorgeschriebene Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor angerechnet werden können. Der Ausschuß schlägt vor, die Beschränkung auf einen Patentanwalt oder die Patentabteilung eines Unternehmens zu streichen. Auch in den Fällen des Absatzes 2 kann davon ausgegangen werden, daß der Patentanwaltskandidat selbst eine geeignete Auswahl des Ausbilders treffen wird, da er sonst kaum mit einer Anrechnung der Ausbildungszeit rechnen kann.

Zu § 9 (Prüfungskommission)

Der Ausschuß hält es für zweckmäßig, in der Prüfungskommission auch Patentassessoren mitwirken zu lassen, zumal diese als Ausbilder den Patentanwälten gleichgestellt sind.

Zu § 12 (Ausbildungs- und Prüfungsordnung)

Der Ausschuß hat sich eingehend mit der Frage befaßt, ob die Ermächtigung in § 12, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gewährung von Darlehen an Bewerber für ihren Unterhalt während der Ausbildung bei dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Gericht für Patentstreitsachen zu erlassen, ausreicht. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Patentanwaltskandidat während seiner Ausbildung beim Patentamt und Patentgericht mit vertraulichen Unterlagen über nicht bekanntgemachte Patentanmeldungen in Berührung kommen kann, sollte sichergestellt werden, daß der Patentanwaltskandidat in dieser Zeit nicht auf einen Nebenverdienst zum Bestreiten seines Lebensunterhalts angewiesen ist, und daß der Präsident des Patentamts ihm die Aufnahme einer solchen Nebentätigkeit verbieten kann. Diesem Erfordernis kann nur ausreichend Rechnung getragen werden, wenn dem Patentanwaltskandidaten während der Ausbildung beim Patentamt, Patentgericht und gegebenenfalls Patentstreitgericht eine nicht rückzahlbare Unterhaltsbeihilfe gewährt wird. Hierbei trägt der Rechtsausschuß auch der Tatsache Rechnung, daß der Patentanwalt nach § 1 des Entwurfs als Organ der Rechtspflege tätig sein soll und daß der ausbildende Staat ein Interesse daran hat, qualifizierte Patentanwälte heranzubilden.

Der Ausschuß glaubt, daß die durch die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe zu erwartende Belastung des Bundes in einem Rahmen bleibt, der

auch angesichts der angespannten Haushaltslage vertretbar ist. Wegen der Höhe der erforderlichen Haushaltsmittel wird auf die Angaben auf Seite 45 der Drucksache V/276 Bezug genommen.

Zu § 14 (Versagung der Zulassung zur Patentanwaltschaft)

Der Ausschuß empfiehlt, § 14 Abs. 1 Nr. 11 redaktionell an die Fassung der entsprechenden Vorschrift in § 7 Nr. 10 der Bundesrechtsanwaltsordnung anzupassen.

Zu § 25 (Vereidigung des Patentanwalts)

Der Ausschuß empfiehlt, die Fassung von § 25 Abs. 4 redaktionell an die Fassung der entsprechenden Vorschrift in § 26 Abs. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung anzupassen.

Zu § 58 (Voraussetzung der Wählbarkeit)

§ 58 weicht redaktionell von der entsprechenden Vorschrift in § 65 der Bundesrechtsanwaltsordnung ab. Die in § 65 Nr. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung aufgeführten Voraussetzungen sind in § 58 in zwei Nummern (Nr. 2 und 3) aufgegliedert worden. Der Ausschuß hält diese weitere Aufgliederung für richtig und sieht daher von einem Vorschlag, § 58 voll an § 65 der Bundesrechtsanwaltsordnung anzugleichen, in der Erwartung ab, daß im Zuge einer späteren Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung die Fassung des § 58 der Patentanwaltsordnung übernommen wird.

Zu § 62 (Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds)

Der Ausschuß empfiehlt, § 62 Abs. 3 Satz 1 redaktionell an die Fassung der entsprechenden Vorschrift in § 69 Abs. 3 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung anzugleichen.

Zu § 68 (Aufgaben des Vorstands)

Der Ausschuß empfiehlt, die Fassung von § 68 Abs. 2 redaktionell an die Fassung der entsprechenden Vorschriften in § 73 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung anzugleichen.

Zu § 99 a (Akteneinsicht des Beschuldigten)

§ 99 a Satz 2 schließt für die Akteneinsicht des Beschuldigten die entsprechende Anwendung des § 147 Abs. 4 der Strafprozeßordnung aus. Dem Beschuldigten sollten die Akten nicht in die Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitgegeben werden können. Um klarzustellen, daß sich diese Regelung nur auf die Akteneinsicht durch den Beschuldigten und nicht auch auf die Akteneinsicht durch seinen Verteidiger bezieht, empfiehlt der Ausschuß, zwischen die Worte „ist" und „entsprechend" das Wort „insoweit" einzufügen.

Zu § 105 (Gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens)

Der Ausschuß hält es nicht für sachdienlich, neben dem Vorstand der Patentanwaltskammer auch dem Präsidenten des Patentamts das Recht zu geben, gegen die Entschließung der Staatsanwaltschaft, durch die der Antrag auf Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens abgelehnt oder das Verfahren eingestellt wird, das Gericht anzurufen. Der Präsident des Patentamts hat nach dem Entwurf als Zulassungsbehörde die gleiche Stellung wie die Landesjustizverwaltungen nach den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung. Es sind keine Gründe zu erkennen, die eine Sonderregelung für den Präsidenten des Patentamts rechtfertigen würden.

Zu § 110 (frei) und § 111 (Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung)

In den Entwurf war eine dem § 127 der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechende Vorschrift nicht aufgenommen worden.

§ 127 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung schreibt vor, daß der Beschuldigte und die Staatsanwaltschaft vor Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter anzuhören sind. Hierdurch soll der Beschuldigte in die Lage versetzt werden, sich möglichst frühzeitig in dem erforderlichen Umfang auf seine Verteidigung vorzubereiten (amtliche Begründung zur Bundesrechtsanwaltsordnung, Drucksache 120 der 3. Wahlperiode, Begründung zu § 141). § 127 Abs. 2 und 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung gibt der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten das Recht, die Entscheidung des Ehrengerichts herbeizuführen, wenn der Untersuchungsrichter einem Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchung nicht stattgeben will.

In dem Entwurf war mit Rücksicht auf die Änderung der Strafprozeßordnung von einer Übernahme dieser Regelung abgesehen worden (vgl. Drucksache V/276, S. 63). Die Strafprozeßordnung sieht in ihrer nunmehr geltenden Fassung eine Anhörung durch die Staatsanwaltschaft nach Schluß der Voruntersuchung vor (§ 197 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 169 a bis 169 c der Strafprozeßordnung). Da diese Vorschriften nach § 97 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs entsprechend anwendbar sind, hätte die Übernahme der Regelung des § 127 der Bundesrechtsanwaltsordnung zu einer doppelten Anhörung durch den Untersuchungsrichter und die Staatsanwaltschaft geführt. Diese doppelte Anhörung sollte nach dem Entwurf dadurch ausgeschlossen werden, daß auf eine Anhörung durch den Untersuchungsrichter verzichtet wurde.

Der Ausschuß sieht jedoch in der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung eine ungerechtfertigte Schlechterstellung des Patentanwalts gegenüber dem Rechtsanwalt. Der Patentanwalt würde erst zu einem späteren Zeitpunkt als der Rechtsanwalt, nämlich nach Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung, angehört werden. Außerdem hätte er vor Einreichung der Anschuldigungsschrift nicht die

Möglichkeit, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, wenn einem von ihm gestellten Antrag, die Voruntersuchung zu ergänzen, nicht stattgegeben wird.

Der Ausschuß schlägt daher vor, das Recht auf Anhörung bereits vor Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung zu gewähren und den Rechtsgedanken aus § 127 der Bundesrechtsanwaltsordnung zu übernehmen. Zu diesem Zweck soll ein neu einzufügender § 110 nach dem Vorbild der Bundesrechtsanwaltsordnung ein Schlußgehör durch den Untersuchungsrichter vorsehen. Der Beschuldigte und die Staatsanwaltschaft sollen das Recht erhalten, vor Schluß der Voruntersuchung deren Ergänzung zu beantragen und, falls der Untersuchungsrichter einem solchen Antrag nicht entspricht, die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

Dieses Schlußgehör durch den Untersuchungsrichter soll so ausgestaltet werden, daß es die Anhörung durch die Staatsanwaltschaft nach den §§ 169 a bis 169 c der Strafprozeßordnung entbehrlich macht. Deshalb soll insbesondere die Anwesenheit des Staatsanwalts vorgesehen werden, damit der Beschuldigte die Möglichkeit hat, auch diesem die ihm wesentlich erscheinenden Gesichtspunkte darzulegen.

Die Einfügung des § 110 macht nach Auffassung des Ausschusses eine Ergänzung des § 111 erforderlich. Um die zusätzliche Anhörung durch die Staatsanwaltschaft auszuschließen, soll bestimmt werden, daß § 197 Abs. 3 der Strafprozeßordnung nicht anzuwenden ist. Es soll ferner vorgesehen werden, daß der Beschuldigte von dem Schluß der Voruntersuchung in Kenntnis zu setzen ist. Da die Schlußanhörung durch die Staatsanwaltschaft entfällt, würde der Beschuldigte ohne eine solche Vorschrift über den Schluß der Voruntersuchung in Unkenntnis bleiben. Der Fortfall der Schlußanhörung durch den Staatsanwalt macht es auch möglich, in § 111 Abs. 1 Satz 1 in Anlehnung an § 128 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung die Worte „zur Stellung ihrer Anträge" einzufügen.

Zu § 146 (Erhebung von Gebühren und Auslagen)

Der Ausschuß empfiehlt aus Gründen der Vereinfachung, anstelle der im Entwurf vorgesehenen Ermächtigung des Bundesministers der Justiz zum Erlaß einer Rechtsverordnung über die Erhebung von Auslagen und der Gebühren, die für die Zulassung zur Patentanwaltschaft und für die Bestellung eines Vertreters erhoben werden, die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt für entsprechend anwendbar zu erklären. Hierdurch wird klargestellt, daß bei der Erhebung von Gebühren und Auslagen in Patentanwaltssachen die Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 589) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.

Zum Neunten Teil — § 154 — (Beratungs- und Vertretungsbefugnis des Patentassessors in ständigem Dienstverhältnis)

Nach § 154 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs soll der Patentassessor in einem ständigen Dienstverhältnis befugt sein, einen inländischen Dritten zu beraten und zu vertreten, wenn dieser und der Dienstherr des Patentassessors konzernverbundene Unternehmen sind. Der Ausschuß hält diese Regelung für zu eng und empfiehlt, das Vertretungsrecht des Patentassessors auch auf Vertragsteile eines Unternehmensvertrags im Sinne der §§ 291, 292 des Aktiengesetzes auszudehnen.

Nach § 154 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs soll der Patentassessor Dritte ohne Wohnsitz oder Niederlassung im Inland, die dem Dienstherrn vertraglich die Wahrnehmung ihrer Interessen übertragen haben, im Rahmen seines Dienstverhältnisses beraten und vertreten können. Der Ausschuß hat geprüft, ob es erforderlich ist, eine mißbräuchliche Ausnutzung dieser Befugnis ausdrücklich auszuschließen; hierbei ist insbesondere an den Fall gedacht worden, daß im Geltungsbereich des Gesetzes ein Unternehmen eigens zu dem Zweck gegründet wird, durch angestellte Patentassessoren Rechtsberatung und -vertretung von im Ausland ansässigen Personen zu betreiben. Eine solche mißbräuchliche Ausnutzung der Befugnisse aus § 154 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs entspricht nach Auffassung des Ausschusses nicht dem Sinn dieser Vorschrift. Danach soll es einem Patentassessor, der als Angestellter die eigenen Interessen seines Dienstherrn auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes wahrnimmt, gestattet sein, daneben auch die Interessen ausländischer Geschäftsfreunde auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes wahrzunehmen, wenn der Dienstherr z. B. durch patentrechtliche Gegenseitigkeitsverträge hierzu verpflichtet ist.

Der Ausschuß ist jedoch zu der Überzeugung gekommen, daß es nicht erforderlich ist, in § 154 des Entwurfs die mißbräuchliche Ausnutzung der Befugnisse des Patentassessors ausdrücklich zu untersagen, weil er die Vorschriften des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) für ausreichend hält.

Da die Vertretung des ausländischen Dritten durch einen angestellten Patentassessor Ausfluß seiner Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes für seinen Dienstherrn im Rahmen des Angestelltenverhältnisses sein muß, hält der Ausschuß Artikel 1 § 6 Abs. 2 des genannten Gesetzes für anwendbar, der bestimmt, daß die Rechtsform des Angestelltenverhältnisses nicht zur Umgehung des in Artikel 1 § 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Erlaubniszwangs mißbraucht werden darf.

In § 154 des Entwurfs ist das Recht des Patentassessors zur Beratung und Vertretung von dritten Personen auf die Befugnisse nach § 3 Abs. 2 und 3 des Entwurfs beschränkt. Durch diese enge Fassung des § 154 würde dem Patentassessor bei der Vertretung eines Dritten in Patentstreitverfahren und

in Rechtsbeschwerdeverfahren gegen Beschlüsse der Beschwerdesenate des Patentgerichts nicht in gleicher Weise das Wort zu gestatten sein, wie es § 4 für den Patentanwalt vorsieht. Mangels einer ausdrücklichen Vorschrift würde § 4 auch auf den Patentassessor nicht anwendbar sein, der für seinen Dienstherrn in einem Verfahren neben einem Rechtsanwalt auftritt. Der Ausschuß hält diese Regelung weder für billig noch für zweckmäßig. Der Patentassessor hat die gleiche Vorbildung wie der Patentanwalt und besitzt deshalb wie dieser die Fähigkeit zum sachlichen Vortrag. Ein Ausschluß des § 4 würde zudem den Dienstherrn oder den Dritten zwingen, einen Patentanwalt hinzuzuziehen, wenn er sichergehen will, daß seinem technischen Berater im Patentstreitverfahren oder im Rechtsbeschwerdeverfahren das Wort erteilt wird. Der Ausschuß hält ein solches Ergebnis nicht für sachgerecht. Er empfiehlt daher, einen § 154 a in den Entwurf einzufügen, der vorschreibt, daß dem Patentassessor in den in § 4 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten das Wort zu gestatten ist, wenn er für seinen Dienstherrn oder für die in § 154 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Dritten auftritt.

Zu § 157 (Fortgeltung der Liste der Patentanwälte) **und § 160** (Patentanwälte in ständigen Dienstverhältnissen)

Nach § 160 des Entwurfs sollte die Zulassung des Patentanwalts nicht wegen eines bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Angestelltenverhältnisses nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Entwurfs zurückgenommen werden können. Der Ausschuß hält die Beschränkung auf ein bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Dienstverhältnis für unbillig, weil der durch diese Vorschrift begünstigte Patentanwalt sein Dienstverhältnis nicht wechseln könnte, ohne seine Zulassung zu verlieren. Nach eingehender Erörterung ist der Ausschuß zu der Ansicht gelangt, daß unbillige Härten nur vermieden werden können, wenn für alle Patentanwälte, die bei Inkrafttreten des Gesetzes zugelassen sind, der Verlust der Zulassung nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 ausgeschlossen wird.

Der Ausschuß ist ferner der Ansicht, daß sich eine solche Vorschrift besser in § 157 des Entwurfs einfügen läßt und empfiehlt daher, § 160 zu streichen und § 157 entsprechend zu ergänzen.

Zu § 170 (Inhaber von Erlaubnisscheinen), **§ 171** (Patentsachbearbeiter) **und § 173** (Antrag auf Zulassung zur Prüfung)

Der Entwurf sieht vor, daß Inhaber von Erlaubnisscheinen (§ 170) und Patentsachbearbeiter (§ 171) durch Ablegen einer erleichterten Patentanwaltsprüfung in die Patentanwaltschaft übergeleitet werden können. Voraussetzung soll sein, daß diese Personen bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits zehn Jahre lang eine Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt haben, die zumindest am Ende dieser Zeit nach Art und Umfang bedeutend ist. § 173 des Entwurfs sieht vor, daß diese Personen innerhalb einer Frist von fünf Jahren den Antrag auf Zulassung zur erleichterten Patentanwaltsprüfung stellen können.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß der Zielsetzung des Entwurfs, möglichst bald einen einheitlichen Stand der Vertreter auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes herzustellen, durch die Beschränkung der §§ 170 und 171 auf Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes eine zehnjährige Tätigkeit ausgeübt haben, entgegengewirkt wird, da den Personen, die eine solche zehnjährige Tätigkeit erst nach Inkrafttreten des Gesetzes abschließen können, der Übergang in die Patentanwaltschaft nicht ermöglicht werden würde. Hierdurch bliebe für absehbare Zeit ein zahlenmäßig starker Stand der Erlaubnisscheininhaber neben dem Stand der Patentanwälte bestehen. Der Zweck des Gesetzes kann besser dadurch erreicht werden, daß alle Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes als Erlaubnisscheininhaber oder als Patentsachbearbeiter tätig sind, nach zehnjähriger Tätigkeit zur erleichterten Patentanwaltsprüfung zugelassen werden können. Der Ausschuß empfiehlt daher, in § 170 Abs. 1 und § 171 Abs. 1 jeweils die Worte „bei Inkrafttreten dieses Gesetzes" zu streichen. Hierdurch soll erreicht werden, daß Personen, die die Voraussetzung einer zehnjährigen Tätigkeit nach §§ 170, 171 erst nach Inkrafttreten des Gesetzes erfüllen, noch zur erleichterten Patentanwaltsprüfung zugelassen werden können.

Diese Erweiterung hat zur Folge, daß in § 173 die fünfjährige Antragsfrist auf mindestens zehn Jahre verlängert werden muß. Um darüber hinaus auch diejenigen Personen zu erfassen, die gemäß § 175 Abs. 2 einen Erlaubnisschein noch kurzfristig nach Inkrafttreten des Gesetzes erhalten, empfiehlt der Ausschuß, in § 173 eine Frist von 11 Jahren vorzusehen.

§ 171 ist nach seiner Überschrift auf Patentsachbearbeiter der Industrie beschränkt. Da auch Patentsachbearbeiter im Büro eines Patentanwalts berücksichtigt werden sollen, empfiehlt der Ausschuß, in der Überschrift zu § 171 die Worte „der Industrie" zu streichen. Außerdem schlägt der Ausschuß vor, in § 171 Abs. 1 Nr. 2 die Worte „auf einer staatlich anerkannten oder ihr gleichwertigen Ingenieurschule" durch die Worte „auf einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Ingenieurschule" zu ersetzen. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß keine Zweifel über die Einbeziehung von Ingenieurschulen entstehen, die von einer kommunalen Trägerschaft unterhalten werden.

Zu § 175 (Fortgeltung und übergangsweise Erteilung von Erlaubnisscheinen)

Der Entwurf sieht in § 175 Abs. 3 vor, daß ein Erlaubnisschein auch noch nach Inkrafttreten des Gesetzes Personen erteilt werden kann, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Zweiten Überleitungsgesetzes vorgeschriebene Ausbildung abgeschlossen und danach die in der genannten Vorschrift vorgesehene dreijährige praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes begonnen und minde-

stens zwei Jahre hindurch ausgeübt haben. Der Ausschuß hält diese Vorschrift nicht mit dem Ziel des Entwurfs für vereinbar, den Stand der Erlaubnisscheininhaber möglichst bald zu schließen. Er empfiehlt daher, § 175 Abs. 3 zu streichen.

Der Ausschuß verkennt andererseits nicht, daß die Schließung des Stands der Erlaubnisscheininhaber für Personen, die bereits zwei Jahre der praktischen Tätigkeit nach § 9 Abs. 1 des Zweiten Überleitungsgesetzes abgeleistet haben, eine unbillige Härte bedeuten könnte. Aus diesem Grund empfiehlt er, in einem neu einzufügenden § 174 a vorzusehen, daß diese Personen unter teilweiser Anerkennung ihrer praktischen Tätigkeit zur Patentanwaltsprüfung zugelassen werden können. Falls es sich um Ingenieurschulabsolventen handelt, soll zu diesem Zweck ihre Abschlußprüfung als ausreichend anerkannt werden. Die betroffenen Personen haben somit die Wahl, entweder nach zehnjähriger Tätigkeit nach den Vorschriften des §§ 171 ff. die erleichterte Patentanwaltsprüfung oder nach den Vorschriften des § 174 a die ordentliche Patentanwaltsprüfung abzulegen. Durch diese Übergangsregelung werden verfassungsrechtliche Bedenken, die sonst gegen eine Streichung des § 175 Abs. 3 bestehen könnten, ausgeräumt.

Zu § 189 (Inkrafttreten)

Da § 146 in der vom Ausschuß beschlossenen Neufassung eine Ermächtigung des Bundesministers der Justiz nicht mehr enthält, soll in § 189 Abs. 1 davon abgesehen werden, diese Vorschrift vorzeitig in Kraft zu setzen. Außerdem empfiehlt der Ausschuß, in § 189 Abs. 2 den 1. Januar 1967 als festen Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes vorzusehen.

Bonn, den 8. Juni 1966

Dr. Reischl
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/276 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 8. Juni 1966

Der Rechtsausschuß

Dr. Wilhelmi	**Dr. Reischl**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Abgeordneten Deringer, Busse (Herford) und den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurfs einer Patentanwaltsordnung

— Drucksache V/276 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (12. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Entwurf einer Patentanwaltsordnung	**Entwurf einer Patentanwaltsordnung**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
ERSTER TEIL	**ERSTER TEIL**
Der Patentanwalt	**Der Patentanwalt**
§ 1	§ 1
Stellung des Patentanwalts in der Rechtspflege	unverändert
Der Patentanwalt ist in dem ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgabenbereich ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.	
§ 2	§ 2
Beruf des Patentanwalts	unverändert
(1) Der Patentanwalt übt einen freien Beruf aus.	
(2) Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.	
§ 3	§ 3
Recht zur Beratung und Vertretung	unverändert
(1) Der Patentanwalt ist nach Maßgabe dieses Gesetzes unabhängiger Berater und Vertreter.	
(2) Der Patentanwalt hat die berufliche Aufgabe,	
1. in Angelegenheiten der Erlangung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Anfechtung eines Patents, Gebrauchsmusters oder Warenzeichens (gewerbliche Schutzrechte) oder eines Sortenschutzrechts andere zu beraten und Dritten gegenüber zu vertreten;	
2. in Angelegenheiten, die zum Geschäftskreis des Patentamts und des Patentgerichts gehören, andere vor dem Patentamt und dem Patentgericht zu vertreten;	

Entwurf

3. in Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme des Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz andere vor dem Bundesgerichtshof zu vertreten;
4. in Angelegenheiten des Sortenschutzes andere vor dem Bundessortenamt zu vertreten.

(3) Der Patentanwalt ist ferner befugt,

1. in Angelegenheiten, für die eine Frage von Bedeutung ist, die ein gewerbliches Schutzrecht, ein Geschmacksmuster, eine nicht geschützte Erfindung oder eine sonstige die Technik bereichernde Leistung, ein Sortenschutzrecht oder eine nicht geschützte, den Pflanzenbau bereichernde Leistung auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung betrifft oder für die eine mit einer solchen Frage unmittelbar zusammenhängende Rechtsfrage von Bedeutung ist, andere zu beraten und Dritten gegenüber zu vertreten, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 nicht vorliegen;
2. bei der Anmeldung und bei Verlängerung der Schutzfrist eines Geschmacksmusters andere vor den Amtsgerichten zu vertreten;
3. in den in Nummer 1 bezeichneten Angelegenheiten andere vor Schiedsgerichten und vor anderen als den in Absatz 2 bezeichneten Verwaltungsbehörden zu vertreten.

(4) Jedermann hat das Recht, sich von einem Patentanwalt seiner Wahl nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften beraten und vertreten zu lassen.

(5) Das Recht der Rechtsanwälte zur Beratung und Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung) bleibt unberührt.

§ 4

Auftreten vor den Gerichten

(1) In Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch aus einem der im Patentgesetz, im Gebrauchsmustergesetz, im Warenzeichengesetz, im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, im Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz) oder im Gesetz über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, ist auf Antrag einer Partei ihrem Patentanwalt das Wort zu gestatten.

(2) Das gleiche gilt in sonstigen Rechtsstreitigkeiten, soweit für die Entscheidung eine Frage von Bedeutung ist, die ein gewerbliches Schutzrecht, ein Geschmacksmuster, eine nicht geschützte Erfindung oder eine sonstige die Technik bereichernde Lei-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 4

Auftreten vor den Gerichten

(1) In Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch aus einem der im Patentgesetz, im Gebrauchsmustergesetz, im Warenzeichengesetz, im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, im Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz) oder im Gesetz über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird **sowie in Rechtsbeschwerdeverfahren gegen Beschlüsse der Beschwerdesenate des Patentgerichts,** ist auf Antrag einer Partei ihrem Patentanwalt das Wort zu gestatten.

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
stung, ein Sortenschutzrecht oder eine nicht geschützte, den Pflanzenbau bereichernde Leistung auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung betrifft, oder soweit für die Entscheidung eine mit einer solchen Frage unmittelbar zusammenhängende Rechtsfrage von Bedeutung ist.	
(3) § 157 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung gilt insoweit für Patentanwälte nicht.	(3) unverändert
ZWEITER TEIL	**ZWEITER TEIL**
Die Zulassung des Patentanwalts	**Die Zulassung des Patentanwalts**
ERSTER ABSCHNITT	ERSTER ABSCHNITT
Zulassung zur Patentanwaltschaft	Zulassung zur Patentanwaltschaft
1. Allgemeine Voraussetzungen	*1. Allgemeine Voraussetzungen*
§ 5	§ 5
Befähigung für den Beruf des Patentanwalts	unverändert
(1) Zur Patentanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Befähigung für den Beruf des Patentanwalts erlangt hat.	
(2) Die Befähigung für den Beruf des Patentanwalts hat erlangt, wer die technische Befähigung (§ 6) erworben und danach die Prüfung über die erforderlichen Rechtskenntnisse (§ 8) bestanden hat.	
(3) Der Prüfung über die erforderlichen Rechtskenntnisse muß die Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 7) vorausgehen.	
§ 6	§ 6
Technische Befähigung	**Technische Befähigung**
(1) Die technische Befähigung hat erworben, wer *nach dem 8. Mai 1945* im Geltungsbereich dieses Gesetzes *oder bis zum 8. Mai 1945 im Deutschen Reich nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937* sich als ordentlicher Studierender einer wissenschaftlichen Hochschule dem Studium naturwissenschaftlicher oder technischer Fächer gewidmet und dieses Studium durch eine staatliche oder akademische Prüfung mit Erfolg abgeschlossen hat. Außerdem *soll* ein Jahr praktischer technischer Tätigkeit abgeleistet sein.	(1) Die technische Befähigung hat erworben, wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes sich als ordentlicher Studierender einer wissenschaftlichen Hochschule dem Studium naturwissenschaftlicher oder technischer Fächer gewidmet und dieses Studium durch eine staatliche oder akademische Prüfung mit Erfolg abgeschlossen hat. Außerdem **muß** ein Jahr praktischer technischer Tätigkeit abgeleistet sein; **der Präsident des Patentamts kann hiervon auf Antrag insoweit Befreiung erteilen, als der Bewerber nachweist, daß er die für den Beruf des Patentanwalts erforderliche praktische technische Erfahrung auf andere Weise erworben hat.**
(2) Für den Erwerb der technischen Befähigung *sind* ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes *oder bis zum 8. Mai 1945 außerhalb des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937* sowie eine dort abgelegte staatliche oder akdemische Abschlußprüfung *insoweit*	(2) **Die Voraussetzungen** für den Erwerb der technischen Befähigung **werden durch** ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie **durch** eine dort abgelegte staatliche oder akademische Abschlußprüfung **erfüllt, soweit diese im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt oder** dem Stu-

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
anzuerkennen, als sie dem Studium und der Abschlußprüfung im Sinne des Absatzes 1 gleichwertig sind. Über die *Anerkennung* entscheidet der Präsident des Patentamts im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde des Landes, in dem das Patentamt seinen Sitz hat.	dium und der Abschlußprüfung im Sinne des Absatzes 1 gleichwertig sind. Über die **Gleichwertigkeit** entscheidet der Präsident des Patentamts im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde des Landes, in dem das Patentamt seinen Sitz hat.
§ 7	§ 7
Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes	**Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes**
(1) Der Bewerber muß nach dem Erwerb der technischen Befähigung mindestens drei Jahre hindurch im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Erfolg auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgebildet worden sein, und zwar wenigstens zwei Jahre bei einem Patentanwalt oder bei einem Patentassessor (§ 11) in der Patentabteilung eines Unternehmens, vier Monate beim Patentamt und acht Monate beim Patentgericht. Eine Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen ist bis zu zwei Monaten auf die Ausbildung beim Patentgericht und bis zu weiteren zwei Monaten auf die Ausbildung bei einem Patentanwalt oder bei einem Patentassessor anzurechnen.	(1) Der Bewerber muß nach dem Erwerb der technischen Befähigung mindestens drei Jahre hindurch im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Erfolg auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgebildet worden sein, und zwar wenigstens zwei Jahre bei einem Patentanwalt oder bei einem Patentassessor (§ 11) in der Patentabteilung eines Unternehmens, vier Monate beim Patentamt und acht Monate beim Patentgericht. **Der Bewerber kann von der Zeit, die für die Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor vorgeschrieben ist, bis zu sechs Monaten bei einem Rechtsanwalt ausgebildet werden.** Eine Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen ist bis zu zwei Monaten auf die Ausbildung beim Patentgericht und bis zu weiteren zwei Monaten auf die Ausbildung bei einem Patentanwalt oder bei einem Patentassessor anzurechnen.
(2) Der Präsident des Patentamts kann auf Antrag eine Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes *bei einem Patentanwalt oder in der Patentabteilung eines Unternehmens* bis zu sechs Monaten auf die nach Absatz 1 vorgeschriebene Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor anrechnen.	(2) Der Präsident des Patentamts kann auf Antrag eine **praktische** Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bis zu sechs Monaten auf die nach Absatz 1 vorgeschriebene Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor anrechnen.
§ 8	§ 8
Prüfung	unverändert
Die erforderlichen Rechtskenntnisse sind durch eine schriftliche und mündliche Prüfung vor der Prüfungskommission (§ 9) nachzuweisen. Die Prüfung ist besonders auch darauf zu richten, ob der Bewerber die Fähigkeit zur praktischen Anwendung der Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes besitzt; sie soll sich auf alle Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes erstrecken, auf denen der Patentanwalt beraten und vertreten darf.	
§ 9	§ 9
Prüfungskommission	**Prüfungskommission**
Die Prüfungskommission wird bei dem Patentamt gebildet. Der Bundesminister der Justiz beruft in diese Kommission Mitglieder des Patentgerichts und des Patentamts sowie Patentanwälte. Vor der Berufung der Patentanwälte ist der Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören.	Die Prüfungskommission wird bei dem Patentamt gebildet. Der Bundesminister der Justiz beruft in diese Kommission Mitglieder des Patentgerichts und des Patentamts sowie Patentanwälte **und Patentassessoren**. Vor der Berufung der Patentanwälte ist der Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören.

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 10 **Zulassung zur Prüfung**	§ 10 unverändert
(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung entscheidet der Präsident des Patentamts.	
(2) Der Antrag ist abzulehnen, wenn der Bewerber den Erwerb der technischen Befähigung (§ 6) oder die vorgeschriebene Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 7) nicht nachgewiesen hat oder einer der Gründe des § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 vorliegt, aus dem die Zulassung zur Patentanwaltschaft zu versagen wäre.	
(3) Der ablehnende Bescheid ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Bewerber zuzustellen.	
(4) Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.	
(5) Hat der Präsident des Patentamts einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so kann der Bewerber den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.	
§ 11 **Patentassessor**	§ 11 unverändert
(1) Auf Grund der bestandenen Prüfung ist der Bewerber berechtigt, die Bezeichnung „Patentassessor" zu führen.	
(2) Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Patentassessor eine Urkunde.	
§ 12 **Ausbildungs- und Prüfungsordnung**	§ 12 **Ausbildungs- und Prüfungsordnung**
(1) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Einzelheiten der Ausbildung und Prüfung (§§ 6 bis 11, 172) zu erlassen, insbesondere über den Beginn und Gang der Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, die Rechte und Pflichten des Patentanwalts und des Patentassessors als Ausbilder, die Rechte und Pflichten des Bewerbers während der Ausbildung, die Gewährung *von Darlehen* an Bewerber für ihren Unterhalt während der Ausbildung bei dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Gericht für Patentstreitsachen, die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Prüfungskommission, die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission, die Prüfungsgebühr, die dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügenden Unterlagen, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsgebiete, den Rücktritt und den Ausschluß von der Prüfung, das Prüfungsergebnis und die Wiederholung der Prüfung.	(1) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Einzelheiten der Ausbildung und Prüfung (§§ 6 bis 11, 172) zu erlassen, insbesondere über den Beginn und Gang der Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, die Rechte und Pflichten des Patentanwalts und des Patentassessors als Ausbilder, die Rechte und Pflichten des Bewerbers während der Ausbildung, die Gewährung **einer Unterhaltsbeihilfe nach den Grundsätzen der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 22. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 137)** an Bewerber für ihren Unterhalt während der Ausbildung bei dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Gericht für Patentstreitsachen, die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Prüfungskommission, die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission, die Prüfungsgebühr, die dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügenden Unterlagen, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsgebiete, den Rücktritt und den Ausschluß von der Prüfung, das Prüfungsergebnis und die Wiederholung der Prüfung.

Entwurf

(2) Soweit die Rechtsverordnung die Gewährung von *Darlehen für den Unterhalt* von Bewerbern regelt, ist für ihren Erlaß das Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erforderlich.

2. Erteilung, Erlöschen und Zurücknahme der Zulassung zur Patentanwaltschaft

§ 13

Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft

(1) Die Zulassung zur Patentanwaltschaft wird auf Antrag erteilt.

(2) Ein Antrag darf nur aus den in diesem Gesetz bezeichneten Gründen abgelehnt werden.

(3) Der Bewerber muß vor der Zulassung zur Patentanwaltschaft mindestens ein halbes Jahr bei einem Patentanwalt tätig gewesen sein. Die Ausbildung bei einem Patentanwalt (§ 7 Abs. 1) ist auf diese Tätigkeit anzurechnen. Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung kann bis zum Nachweis der Tätigkeit ausgesetzt werden.

§ 14

Versagung der Zulassung zur Patentanwaltschaft

(1) Die Zulassung zur Patentanwaltschaft ist zu versagen,

1. wenn der Bewerber nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat;
2. wenn der Bewerber infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
3. wenn der Bewerber durch rechtskräftiges Urteil aus der Patentanwaltschaft oder aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist;
4. wenn der Bewerber in einem Dienststrafverfahren durch rechtskräftiges Urteil mit der Entfernung aus dem Dienst in der Rechtspflege oder als Angehöriger des Patentamts mit der Entfernung aus dem Dienst bestraft worden ist;
5. wenn der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf eines Patentanwalts auszuüben;
6. wenn der Bewerber die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft;
7. wenn der Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, den Beruf eines Patentanwalts ordnungsmäßig auszuüben;

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) Soweit die Rechtsverordnung die Gewährung von **Unterhaltsbeihilfen an** Bewerber regelt, ist für ihren Erlaß das Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erforderlich.

2. Erteilung, Erlöschen und Zurücknahme der Zulassung zur Patentanwaltschaft

§ 13

unverändert

§ 14

Versagung der Zulassung zur Patentanwaltschaft

(1) Die Zulassung zur Patentanwaltschaft ist zu versagen,

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
8. wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf eines Patentanwalts oder mit dem Ansehen der Patentanwaltschaft nicht vereinbar ist;	8. unverändert
9. wenn der Bewerber auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses dem Auftraggeber seine Arbeitszeit und -kraft für eine Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes überwiegend zur Verfügung stellen muß;	9. unverändert
10. wenn der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;	10. unverändert
11. wenn der Bewerber Richter oder Beamter ist, es sei denn, daß er *in das Richter- oder Beamtenverhältnis berufen worden ist, um Aufgaben ehrenamtlich wahrzunehmen;*	11. wenn der Bewerber Richter oder Beamter ist, es sei denn, daß er **die ihm übertragene Aufgabe ehrenamtlich wahrnimmt;**
12. wenn der Bewerber nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) sowie Bestimmungen in Staatsverträgen bleiben unberührt.	12. unverändert
(2) Von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 12 Satz 1 kann der Präsident des Patentamts nach Anhörung des Vorstands der Patentanwaltskammer absehen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind.	(2) unverändert
§ 15	§ 15
Entscheidung über den Antrag	unverändert
(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft entscheidet der Präsident des Patentamts.	
(2) Vor der Entscheidung holt der Präsident des Patentamts von dem Vorstand der Patentanwaltskammer ein Gutachten ein. In dem Gutachten soll zu allen Versagungsgründen, die in der Person des Bewerbers vorliegen können, gleichzeitig Stellung genommen werden.	
(3) Der Vorstand der Patentanwaltskammer soll das Gutachten unverzüglich erstatten. Kann er das Gutachten nicht innerhalb von zwei Monaten vorlegen, so hat er dem Präsidenten des Patentamts die Hinderungsgründe rechtzeitig mitzuteilen.	
(4) Der Präsident des Patentamts kann annehmen, daß der Vorstand der Patentanwaltskammer Versagungsgründe nicht vorzubringen habe, wenn dieser innerhalb von zwei Monaten weder das Gutachten erstattet noch Hinderungsgründe mitgeteilt hat.	

Entwurf

§ 16

Ablehnendes Gutachten der Patentanwaltskammer in bestimmten Fällen

(1) Erstattet der Vorstand der Patentanwaltskammer das Gutachten dahin, daß bei dem Bewerber ein Grund vorliege, aus dem die Zulassung zur Patentanwaltschaft nach den Nummern 5 bis 9 des § 14 zu versagen sei, so setzt der Präsident des Patentamts die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft aus und stellt dem Bewerber eine beglaubigte Abschrift des Gutachtens zu. Der Präsident des Patentamts kann jedoch über den Antrag entscheiden, wenn er bereits aus einem der in Satz 1 nicht angeführten Versagungsgründe abzulehnen ist.

(2) Der Bewerber kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Gutachtens bei dem Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(3) Stellt der Bewerber den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht, so gilt sein Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft als zurückgenommen.

(4) Stellt das Gericht auf einen Antrag nach Absatz 2 rechtskräftig fest, daß der von dem Vorstand der Patentanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt, so hat der Präsident des Patentamts über den Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden. Stellt das Gericht fest, daß der von dem Vorstand der Patentanwaltskammer angeführte Versagungsgrund vorliegt, so gilt der Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft als abgelehnt, sobald die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat.

§ 17

Aussetzung des Zulassungsverfahrens

(1) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft kann ausgesetzt werden, wenn gegen den Bewerber wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung ein Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren schwebt.

(2) Die Entscheidung über den Antrag ist auszusetzen, wenn gegen den Bewerber die öffentliche Klage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft ist jedoch zu entscheiden, wenn er bereits unbeschadet des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens oder des Ausganges des strafgerichtlichen Verfahrens abzulehnen ist.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 16

unverändert

§ 17

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 18 **Antrag gegen einen ablehnenden Bescheid des Präsidenten des Patentamts** (1) Der Bescheid, durch den der Präsident des Patentamts die Zulassung zur Patentanwaltschaft versagt, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Bewerber zuzustellen. (2) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. (3) Hat der Präsident des Patentamts einen Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so kann der Bewerber den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.	§ 18 unverändert
§ 19 **Urkunde über die Zulassung** (1) Der Bewerber erhält über die Zulassung zur Patentanwaltschaft eine von dem Präsidenten des Patentamts ausgefertigte Urkunde. (2) Die Zulassung zur Patentanwaltschaft wird wirksam mit der Aushändigung der Urkunde. (3) Nach der Zulassung ist der Bewerber berechtigt, die Berufsbezeichnung „Patentanwalt" zu führen.	§ 19 unverändert
§ 20 **Erlöschen der Zulassung** Die Zulassung zur Patentanwaltschaft erlischt, wenn durch ein rechtskräftiges Urteil auf Ausschließung aus der Patentanwaltschaft erkannt ist.	§ 20 unverändert
§ 21 **Zurücknahme der Zulassung aus zwingenden Gründen** (1) Die Zulassung zur Patentanwaltschaft ist zurückzunehmen, 1. wenn zu der Zeit, als die Zulassung erteilt wurde, nicht bekannt war, daß Umstände vorlagen, aus denen sie hätte versagt werden müssen; 2. wenn der Patentanwalt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat; 3. wenn der Patentanwalt infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat; 4. wenn der Patentanwalt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd un-	§ 21 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
fähig ist, den Beruf eines Patentanwalts ordnungsmäßig auszuüben und sein weiteres Verbleiben in der Patentanwaltschaft die Rechtspflege gefährdet;	
5. wenn der Patentanwalt auf die Rechte aus der Zulassung zur Patentanwaltschaft dem Präsidenten des Patentamts gegenüber schriftlich verzichtet hat;	
6. wenn der Patentanwalt auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses dem Auftraggeber seine Arbeitszeit und -kraft für eine Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes überwiegend zur Verfügung stellen muß;	
7. wenn der Patentanwalt zum Richter oder Beamten auf Lebenszeit ernannt wird und nicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Patentanwaltschaft verzichtet;	
8. wenn der Patentanwalt nicht mehr Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist; Bestimmungen in Staatsverträgen bleiben unberührt;	
9. wenn der Patentanwalt nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Zulassung die Voraussetzungen für seine Eintragung in die Liste der Patentanwälte erfüllt hat; die Frist kann in Härtefällen verlängert werden;	
10. wenn der Patentanwalt seinen Wohnsitz, ohne daß er insoweit von der Pflicht des § 26 befreit worden ist, oder seine Kanzlei im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgibt.	
(2) Von der Zurücknahme der Zulassung zur Patentanwaltschaft kann abgesehen werden	
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen;	
2. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 3, wenn der Patentanwalt die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter wiedererlangt hat;	
3. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 8 nach Anhörung des Vorstands der Patentanwaltskammer, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind.	
§ 22	§ 22
Zurücknahme der Zulassung aus anderen Gründen	unverändert
Die Zulassung zur Patentanwaltschaft kann zurückgenommen werden,	
1. wenn der Patentanwalt infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Ver-	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
mögen beschränkt wird oder wenn er in Vermögensverfall geraten ist und dadurch die Interessen der Rechtsuchenden gefährdet sind;	
2. wenn der Patentanwalt eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf eines Patentanwalts oder mit dem Ansehen der Patentanwaltschaft nicht vereinbar ist;	
3. wenn der Patentanwalt nicht innerhalb von drei Monaten eine ihm bei der Befreiung nach § 26a Abs. 1 gemachte Auflage erfüllt;	
4. wenn der Patentanwalt, der von der Befreiung nach § 164 Gebrauch gemacht hat, nicht binnen drei Monaten nach der Eintragung in die Liste der Patentanwälte oder dem Wegfall des bisherigen Zustellungsbevollmächtigten einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt hat.	
§ 23	§ 23
Rücknahmeverfügung	unverändert
(1) Die Zurücknahme der Zulassung zur Patentanwaltschaft wird von dem Präsidenten des Patentamtes verfügt.	
(2) Vor der Zurücknahme der Zulassung sind der Patentanwalt und der Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören.	
(3) Die Rücknahmeverfügung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Patentanwalt zuzustellen.	
(4) Gegen die Zurücknahme der Zulassung zur Patentanwaltschaft kann der Patentanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.	
(5) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat aufschiebende Wirkung. Ist es im öffentlichen Interesse geboten, so kann das Oberlandesgericht anordnen, daß die Verfügung des Präsidenten des Patentamts zu vollziehen sei.	
§ 24	§ 24
Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung	unverändert
(1) Mit dem Erlöschen oder der Zurücknahme der Zulassung zur Patentanwaltschaft erlischt die Befugnis, die Berufsbezeichnung „Patentanwalt" zu führen. Die Bezeichnung darf auch nicht mit einem Zusatz, der auf die frühere Berechtigung hinweist, geführt werden.	
(2) Der Präsident des Patentamts kann einem Patentanwalt, der wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Leiden auf die Rechte aus der Zulassung zur Patentanwaltschaft verzichtet, die Erlaubnis erteilen, sich weiterhin Patentanwalt zu nennen. Er	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
hat vorher den Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören.	
(3) Der Präsident des Patentamts kann eine Erlaubnis, die er nach Absatz 2 erteilt hat, zurücknehmen, wenn nachträglich Umstände eintreten, die bei einem Patentanwalt das Erlöschen oder die Zurücknahme der Zulassung zur Patentanwaltschaft nach sich ziehen würden. Vor der Zurücknahme der Erlaubnis hat er den früheren Patentanwalt und den Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören.	
3. Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit	*3. Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit*
§ 25	§ 25
Vereidigung des Patentanwalts	**Vereidigung des Patentanwalts**
(1) Alsbald nach der Zulassung hat der Patentanwalt vor dem Präsidenten des Patentamts folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Patentanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."	(1) unverändert
(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.	(2) unverändert
(3) Bei der Eidesleistung soll der Schwörende die rechte Hand erheben.	(3) unverändert
(4) Ist ein Patentanwalt Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so steht eine unter der Beteuerungsformel abgegebene Erklärung des Patentanwalts der Eidesleistung gleich.	**(4) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Patentanwalt, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.**
(5) Über die Vereidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, das auch den Wortlaut des Eides zu enthalten hat. Das Protokoll ist von dem Patentanwalt und dem Präsidenten des Patentamts zu unterschreiben. Es ist zu den Personalakten des Patentanwalts zu nehmen.	(5) unverändert
§ 26	§ 26
Wohnsitz und Kanzlei	unverändert
Der Patentanwalt muß im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz nehmen und eine Kanzlei einrichten.	
§ 26 a	§ 26 a
Ausnahme von der Residenzpflicht	unverändert
(1) Zur Vermeidung von Härten kann der Präsiden des Patentamts einen Patentanwalt von der Pflicht, seinen Wohnsitz im Geltungsbereich des	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Gesetzes zu nehmen, befreien. Der Vorstand der Patentanwaltskammer ist vorher zu hören.	
(2) Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, die für die Befreiung maßgebend waren, weggefallen sind. Vor dem Widerruf sind der Patentanwalt und der Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören.	
(3) Der Bescheid, durch den ein Antrag auf Befreiung abgelehnt, eine Befreiung unter Auflagen erteilt oder eine Befreiung widerrufen wird, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Patentanwalt zuzustellen. Gegen den Bescheid kann der Patentanwalt innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.	
(4) § 18 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.	
§ 27	§ 27
Zweigstelle und Sprechtage	unverändert
(1) Der Patentanwalt darf weder eine Zweigstelle einrichten noch auswärtige Sprechtage abhalten. Der Präsident des Patentamts kann dies jedoch gestatten, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen im Interesse einer geordneten Rechtspflege dringend geboten erscheint. Der Vorstand der Patentanwaltskammer ist vorher zu hören.	
(2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden. Vor dem Widerruf sind der Patentanwalt und der Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören.	
(3) Der Bescheid, durch den die Erlaubnis versagt oder widerrufen wird, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Patentanwalt zuzustellen. Gegen einen solchen Bescheid kann der Patentanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.	
§ 28	§ 28
Eintragung in die Liste der Patentanwälte	unverändert
(1) Bei dem Patentamt wird eine Liste der Patentanwälte geführt.	
(2) Der Patentanwalt wird in die Liste eingetragen, nachdem er vereidigt ist (§ 25), seinen Wohnsitz genommen und eine Kanzlei eingerichtet hat (§ 26). Ist der Patentanwalt von den Pflichten des § 26 befreit (§ 164), so wird er eingetragen, sobald er vereidigt ist.	
(3) In der Liste sind der Zeitpunkt der Zulassung und der Vereidigung, der Wohnsitz und die Kanzlei des Patentanwalts sowie eine Erlaubnis, eine Zweigstelle einzurichten, zu vermerken. In den Fällen des § 164 wird die Befreiung vermerkt, wenn der Patentanwalt von ihr Gebrauch macht.	
(4) Der Patentanwalt erhält über seine Eintragung in die Liste eine Bescheinigung.	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
(5) Verlegt der Patentanwalt seinen Wohnsitz oder seine Kanzlei, so hat er dies dem Präsidenten des Patentamts zur Eintragung in die Liste unverzüglich anzuzeigen.	
§ 29 **Aufnahme der Tätigkeit als Patentanwalt**	§ 29 unverändert
(1) Mit der Eintragung in die Liste der Patentanwälte beginnt die Befugnis, die Tätigkeit des Patentanwalts auszuüben.	
(2) Die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen, die der Patentanwalt vorher vorgenommen hat, wird hierdurch nicht berührt.	
§ 30 **Löschung in der Liste der Patentanwälte**	§ 30 unverändert
(1) Der Patentanwalt wird in der Liste der Patentanwälte, außer im Falle des Todes, gelöscht, 1. wenn die Zulassung zur Patentanwaltschaft erloschen ist (§ 20); 2. wenn die Zulassung zur Patentanwaltschaft zurückgenommen ist (§§ 21 bis 23).	
(2) Rechtshandlungen, die der Patentanwalt vor der Löschung noch vorgenommen hat, sind nicht deshalb unwirksam, weil er zur Zeit der Vornahme der Handlung die Tätigkeit als Patentanwalt nicht mehr ausüben durfte. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die vor der Löschung dem Patentanwalt gegenüber noch vorgenommen worden sind.	
§ 31 **Veröffentlichung der Eintragungen**	§ 31 unverändert
Die Eintragungen und die Löschungen in der Liste der Patentanwälte werden von dem Präsidenten des Patentamts im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen bekanntgemacht.	
ZWEITER ABSCHNITT Das Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen	ZWEITER ABSCHNITT Das Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen
§ 32 **Form der Anträge**	§ 32 unverändert
Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei dem Oberlandesgericht schriftlich einzureichen.	
§ 33 **Antrag bei einem ablehnenden Gutachten der Patentanwaltskammer**	§ 33 unverändert
(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstands der	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Patentanwaltskammer (§ 16) gegen die Patentanwaltskammer zu richten.	
(2) Der Antragsteller muß das Gutachten, gegen das er sich wendet, bezeichnen. Der Antrag geht dahin festzustellen, daß der von dem Vorstand der Patentanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt. Die zur Begründung des Antrags dienenden Tatsachen und die Beweismittel sollen im einzelnen angeführt werden.	
(3) An dem Verfahren kann sich der Präsident des Patentamts beteiligen.	
§ 34	§ 34
Antrag bei Bescheiden und Verfügungen des Präsidenten des Patentamts	unverändert
(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Bescheid oder eine Verfügung des Präsidenten des Patentamts ist gegen den Präsidenten des Patentamts zu richten. Das gleiche gilt für Anträge auf gerichtliche Entscheidung, die darauf gestützt werden, daß der Präsident des Patentamts ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten einen Bescheid nicht erteilt hat.	
(2) Der Antragsteller muß den Bescheid oder die Verfügung, gegen die er sich wendet, bezeichnen. Er muß ferner angeben, inwieweit der angefochtene Bescheid oder die angefochtene Verfügung aufgehoben und zu welcher Amtshandlung der Präsident des Patentamts verpflichtet werden soll. Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung darauf gestützt, daß der Präsident des Patentamts ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten einen Bescheid nicht erteilt hat, so ist die beantragte Amtshandlung zu bezeichnen. Die zur Begründung des Antrags dienenden Tatsachen und die Beweismittel sollen im einzelnen angeführt werden.	
(3) Soweit der Präsident des Patentamts ermächtigt ist, nach seinem Ermessen zu befinden, kann der Antrag nur darauf gestützt werden, daß die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten seien oder daß von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden sei.	
§ 35	§ 35
Verfahren vor dem Oberlandesgericht	unverändert
(1) Das Oberlandesgericht teilt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung dem Antraggegner mit und fordert ihn auf, sich innerhalb einer von dem Vorsitzenden bestimmten Frist zu äußern. Einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstands der Patentanwaltskammer teilt das Oberlandesgericht auch dem Präsidenten des Patentamts mit.	
(2) Das Oberlandesgericht entscheidet über den Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung. Einer	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
solchen bedarf es nicht, wenn die Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten.	
(3) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Vertretern des Bundesministers der Justiz, dem Präsidenten des Patentamts oder seinem Beauftragten und Mitgliedern oder Vertretern des Vorstands der Patentanwaltskammer ist der Zutritt zu der Verhandlung gestattet. Das Oberlandesgericht kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen. Auf Verlangen des Antragstellers muß, auf Antrag eines anderen Beteiligten kann die Öffentlichkeit hergestellt werden; in diesem Fall sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit anzuwenden.	
(4) Auf das Verfahren sind im übrigen die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.	
§ 36	§ 36
Entscheidung des Oberlandesgerichts	unverändert
(1) Das Oberlandesgericht entscheidet über den Antrag durch Beschluß, der mit Gründen zu versehen ist. Zu einer dem Antragsteller nachteiligen Entscheidung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.	
(2) Hält das Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstands der Patentanwaltskammer (§ 33) für begründet, so stellt es fest, daß der von dem Vorstand der Patenanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt. Weist es den Antrag als unbegründet zurück, so stellt es zugleich fest, daß der von dem Vorstand der Patentanwaltskammer angeführte Versagungsgrund vorliegt.	
(3) Hält das Oberlandesgericht den Antrag, durch den ein Bescheid oder eine Verfügung des Präsidenten des Patentamts angefochten wird (§ 34), für begründet, so hebt es den Bescheid oder die Verfügung auf. Richtet sich der Antrag gegen einen ablehnenden Bescheid und ist die Sache zur Entscheidung reif, so spricht das Oberlandesgericht zugleich die Verpflichtung des Präsidenten des Patentamts aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen; ist die Sache noch nicht zur Entscheidung reif, so spricht es zugleich die Verpflichtung des Präsidenten des Patentamts aus, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.	
(4) Hält das Oberlandesgericht den Antragsteller dadurch für beschwert, daß der Präsident des Patentamts ihm ohne zureichenden Grund einen Bescheid nicht erteilt hat, so spricht es die Verpflichtung des Präsidenten des Patentamts aus, ihn zu bescheiden.	
(5) Das Oberlandesgericht stellt einen Beschluß, der über einen Antrag nach § 33 ergangen ist, dem Präsidenten des Patentamts auch dann zu, wenn er sich an dem Verfahren nicht beteiligt hat.	

Entwurf

§ 37

Sofortige Beschwerde

(1) Dem Antragsteller steht gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts die sofortige Beschwerde zu, wenn das Oberlandesgericht sein Begehren auf

1. Zulassung zur Prüfung,
2. Feststellung, daß der in dem Gutachten des Vorstands der Patentanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt,
3. Zulassung zur Patentanwaltschaft oder
4. Aufhebung der Zurücknahme der Zulassung zur Patentanwaltschaft

zurückgewiesen hat.

(2) Dem Präsidenten des Patentamts steht die sofortige Beschwerde zu, wenn das Oberlandesgericht in den Fällen des Absatzes 1 einen Bescheid oder eine Verfügung des Präsidenten des Patentamts aufgehoben hat. Er kann ferner die sofortige Beschwerde selbständig erheben, wenn das Oberlandesgericht über einen Antrag nach § 33 entschieden hat, auch wenn er sich an dem Verfahren des ersten Rechtszuges nicht beteiligt hat.

(3) Der Patentanwaltskammer steht die sofortige Beschwerde zu, wenn das Oberlandesgericht auf einen Antrag nach § 33 festgestellt hat, daß der von dem Vorstand der Patentanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt.

(4) Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem Oberlandesgericht schriftlich einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(5) Über die sofortige Beschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof.

(6) Auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof ist § 35 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 37

unverändert

DRITTER TEIL

Die Rechte und Pflichten des Patentanwalts

§ 38

Allgemeine Berufspflicht

Der Patentanwalt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Patentanwalts erfordert, würdig zu erweisen.

DRITTER TEIL

Die Rechte und Pflichten des Patentanwalts

§ 38

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 39 **Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags** Der Patentanwalt, der in seinem Beruf in Anspruch genommen wird und den Auftrag nicht annehmen will, muß die Ablehnung unverzüglich erklären. Er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.	§ 39 unverändert
§ 40 **Versagung der Berufstätigkeit** Der Patentanwalt darf nicht tätig werden, 1. wenn er durch ein ihm zugemutetes Verhalten seine Berufspflichten verletzen würde; 2. wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache bereits im entgegengesetzten Interesse beraten oder vertreten hat; 3. wenn er in derselben Rechtssache bereits als Richter, Schiedsrichter oder als Angehöriger des öffentlichen Dienstes tätig geworden ist.	§ 40 unverändert
§ 41 **Patentanwälte im öffentlichen Dienst** (1) Patentanwälte, die als Richter oder Beamte verwendet werden, ohne auf Lebenszeit ernannt zu sein, oder die vorübergehend als Angestellte im öffentlichen Dienst tätig sind, dürfen ihren Beruf als Patentanwalt nicht ausüben, es sei denn, daß sie die ihnen übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen. Der Präsident des Patentamts kann jedoch dem Patentanwalt auf seinen Antrag einen Vertreter bestellen oder ihm gestatten, seinen Beruf selbst auszuüben, wenn die Interessen der Rechtspflege dadurch nicht gefährdet werden. (2) Bekleidet ein Patentanwalt ein öffentliches Amt, ohne in das Beamtenverhältnis berufen zu sein, und darf er nach den für das Amt maßgebenden Vorschriften den Beruf als Patentanwalt nicht selbst ausüben, so kann der Präsident des Patentamts ihm auf seinen Antrag einen Vertreter bestellen. (3) Vor der Entscheidung über Anträge nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist der Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören.	§ 41 unverändert
§ 42 **Pflicht zur Übernahme der Vertretung** (1) Der Patentanwalt muß 1. im Verfahren vor dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof die Vertretung eines Beteiligten übernehmen, wenn er ihm auf Grund des § 46 e Abs. 1 des Patentgesetzes oder des § 12 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes zur	§ 42 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte beigeordnet ist; 2. in gerichtlichen Verfahren, die Rechtsstreitigkeiten nach § 4 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes zum Gegenstand haben, die Beratung der Partei und die Unterstützung ihres Rechtsanwalts übernehmen, wenn er der Partei auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten in Armensachen vom 5. Februar 1938 in der Fassung des § 185 dieses Gesetzes beigeordnet ist. (2) Der Patentanwalt kann beantragen, die Beiordnung aufzuheben, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen.	
§ 43 **Handakten des Patentanwalts** (1) Der Patentanwalt kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. (2) Der Patentanwalt hat die Handakten auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Patentanwalt den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. (3) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Patentanwalt aus Anlaß seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Patentanwalt und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat.	§ 43 unverändert
§ 44 **Verjährung von Ersatzansprüchen** Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz aus dem zwischen ihm und dem Patentanwalt bestehenden Vertragsverhältnis verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in drei Jahren nach der Beendigung des Auftrags.	§ 44 unverändert
§ 45 **Bestellung eines allgemeinen Vertreters** (1) Der Patentanwalt muß für seine Vertretung sorgen,	§ 45 unverändert

Entwurf

1. wenn er länger als zwei Wochen daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben;
2. wenn er sich länger als zwei Wochen von seiner Kanzlei entfernen will.

(2) Der Patentanwalt kann den Vertreter selbst bestellen, wenn die Vertretung die Dauer eines Monats nicht überschreitet und wenn sie von einem Patentanwalt oder Rechtsanwalt übernommen wird. In anderen Fällen wird der Vertreter auf Antrag des Patentanwalts von dem Präsidenten des Patentamts bestellt.

(3) Der Präsident des Patentamts kann dem Patentanwalt auf seinen Antrag von vornherein für alle Behinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können, einen Vertreter bestellen.

(4) Der Präsident des Patentamts soll die Vertretung einem Patentanwalt oder Rechtsanwalt übertragen. Er kann auch einen Patentassessor oder einen Bewerber, der seit mindestens achtzehn Monaten in der Ausbildung tätig ist, zum Vertreter bestellen.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Präsident des Patentamts den Vertreter von Amts wegen bestellen, wenn der Patentanwalt es unterlassen hat, eine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 zu treffen oder die Bestellung eines Vertreters nach Absatz 2 Satz 2 zu beantragen. Der Vertreter soll jedoch erst bestellt werden, wenn der Patentanwalt vorher aufgefordert worden ist, den Vertreter selbst zu bestellen oder einen Antrag nach Absatz 2 Satz 2 einzureichen, und die ihm hierfür gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.

(6) Der Patentanwalt hat die Bestellung des Vertreters in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 dem Präsidenten des Patentamts anzuzeigen.

(7) Dem Vertreter stehen die patentanwaltlichen Befugnisse des Patentanwalts zu, den er vertritt.

(8) Die Bestellung kann widerrufen werden.

§ 46

Rechtshandlungen des Vertreters nach dem Tode des Patentanwalts

Ist ein Patentanwalt, für den ein Vertreter bestellt ist, gestorben, so sind Rechtshandlungen, die der Vertreter vor der Löschung des Patentanwalts in der Liste der Patentanwälte (§ 30) noch vorgenommen hat, nicht deshalb unwirksam, weil der Patentanwalt zur Zeit der Bestellung des Vertreters oder zur Zeit der Vornahme der Handlung nicht mehr gelebt hat. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die vor der Löschung dem Vertreter gegenüber vorgenommen worden sind.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 46

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 47 **Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei**	§ 47 unverändert
(1) Ist ein Patentanwalt gestorben, so kann der Präsident des Patentamts einen Patentanwalt oder einen Patentassessor zum Abwickler der Kanzlei bestellen. Vor der Bestellung ist der Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören. Der Abwickler ist in der Regel nicht länger als für die Dauer eines Jahres zu bestellen.	
(2) Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Er führt die laufenden Aufträge fort; innerhalb der ersten sechs Monate ist er auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen. Ihm stehen die patentanwaltlichen Befugnisse zu, die der verstorbene Patentanwalt hatte. Der Abwickler gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat.	
(3) Der Abwickler ist auf eigene Rechnung tätig. Ihm stehen die Gebühren und Auslagen zu, soweit sie noch nicht vor seiner Bestellung erwachsen sind. Er muß sich jedoch die an den verstorbenen Patentanwalt gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Vorstands der Patentanwaltskammer.	
(4) Der Abwickler ist berechtigt, Kostenforderungen des verstorbenen Patentanwalts im eigenen Namen für Rechnung der Erben geltend zu machen.	
(5) Die Bestellung kann widerrufen werden.	
(6) Ein Abwickler kann auch für die Kanzlei eines früheren Patentanwalts bestellt werden, dessen Zulassung zur Patentanwaltschaft erloschen oder zurückgenommen ist.	
§ 48 **Besondere Pflichten gegenüber dem Vorstand der Patentanwaltskammer**	§ 48 unverändert
In Aufsichts- und Beschwerdesachen hat der Patentanwalt dem Vorstand der Patentanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstands Auskunft zu geben und auf Verlangen seine Handakten vorzulegen, es sei denn, daß er dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würde. Er ist verpflichtet, vor dem Vorstand der Patentanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstands zu erscheinen, wenn er zu seiner Anhörung geladen wird.	
§ 49 **Zwangsgeld bei Verletzung der besonderen Pflichten**	§ 49 unverändert
(1) Um einen Patentanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 48 anzuhalten, kann der Vorstand der Patentanwaltskammer gegen ihn Zwangsgeld bis zum Gesamtbetrage von fünfhundert Deutsche	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Mark festsetzen. Das Zwangsgeld kann zu wiederholten Malen festgesetzt werden.	
(2) Das Zwangsgeld muß vorher schriftlich angedroht werden.	
(3) Die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgeldes sind dem Patentanwalt zuzustellen.	
(4) Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwanggeldes kann der Patentanwalt Beschwerde erheben.	
(5) Die Beschwerde wird bei dem Vorstand der Patentanwaltskammer schriftlich eingelegt. Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. Im übrigen sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde anzuwenden. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts kann nicht angefochten werden.	
(6) Das Zwangsgeld fließt der Patentanwaltskammer zu. Es wird auf Grund einer von dem Schatzmeister erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift des Festsetzungsbescheids nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten.	
§ 50	§ 50
Einsicht in die Personalakten	unverändert
(1) Der Patentanwalt hat das Recht, die über ihn geführten Personalakten einzusehen.	
(2) Der Patentanwalt kann das Recht auf Einsicht in seine Personalakten nur persönlich oder durch einen bevollmächtigten Patentanwalt oder Rechtsanwalt ausüben.	
(3) Bei der Einsichtnahme darf der Patentanwalt oder der von ihm bevollmächtigte Vertreter sich eine Aufzeichnung über den Inhalt der Akten oder Abschriften einzelner Schriftstücke fertigen.	
§ 51	§ 51
Ausbildung von Bewerbern für die Patentanwaltschaft	unverändert
Der Patentanwalt hat den Bewerber, der zur Ausbildung bei ihm beschäftigt ist, in den Aufgaben des Patentanwalts zu unterweisen, ihn anzuleiten und ihm Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben.	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
VIERTER TEIL	**VIERTER TEIL**
Die Patentanwaltskammer	**Die Patentanwaltskammer**
ERSTER ABSCHNITT	ERSTER ABSCHNITT
Allgemeines	Allgemeines
§ 52	§ 52
Zusammensetzung, Rechtsstellung und Sitz der Patentanwaltskammer	unverändert
(1) Die Patentanwälte bilden eine Patentanwaltskammer.	
(2) Die Patentanwaltskammer ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz wird durch die Satzung bestimmt.	
§ 53	§ 53
Aufgaben der Patentanwaltskammer	unverändert
Die Patentanwaltskammer hat die Aufgabe, die Belange des Berufsstands zu wahren und zu fördern sowie die Einhaltung der Berufspflichten zu überwachen.	
§ 54	§ 54
Organe	unverändert
Organe der Patentanwaltskammer sind: 1. der Vorstand, 2. die Versammlung der Kammer.	
§ 55	§ 55
Satzung	unverändert
Die Organisation und Verwaltung der Patentanwaltskammer werden, soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, durch die Satzung geregelt. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers der Justiz.	
§ 56	§ 56
Staatsaufsicht	unverändert
Der Präsident des Patentamts führt die Staatsaufsicht über die Patentanwaltskammer. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Patentanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
ZWEITER ABSCHNITT	ZWEITER ABSCHNITT
Die Organe der Patentanwaltskammer	Die Organe der Patentanwaltskammer
1. Der Vorstand	*1. Der Vorstand*
§ 57	§ 57
Zusammensetzung des Vorstands	unverändert
(1) Der Vorstand der Patentanwaltskammer besteht aus sieben Mitgliedern. Die Satzung kann eine höhere Zahl festsetzen.	
(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Versammlung der Kammer gewählt.	
(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.	
§ 58	§ 58
Voraussetzungen der Wählbarkeit	unverändert
Zum Mitglied des Vorstands kann nur gewählt werden, wer	
1. Mitglied der Patentanwaltskammer ist,	
2. das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und	
3. den Beruf eines Patentanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.	
§ 59	§ 59
Ausschluß von der Wählbarkeit	unverändert
Zum Mitglied des Vorstands kann nicht gewählt werden ein Patentanwalt,	
1. der infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;	
2. gegen den ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet ist;	
3. gegen den die öffentliche Klage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist;	
4. der in den letzten fünf Jahren in einem ehrengerichtlichen Verfahren mit einem Verweis oder einer Geldbuße bestraft worden ist.	
§ 60	§ 60
Recht zur Ablehnung der Wahl	unverändert
Die Wahl zum Mitglied des Vorstands kann ablehnen,	
1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;	
2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstands gewesen ist;	
3. wer durch Krankheit oder Gebrechen behindert ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 61 **Wahlperiode**	§ 61 unverändert
(1) Die Mitglieder des Vorstands werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.	
(2) Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus, bei ungerader Zahl zum ersten Mal die größere Zahl. Die zum ersten Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt.	
(3) Wird die Zahl der Mitglieder des Vorstands erhöht, so ist für die neu eintretenden Mitglieder, die mit dem Ablauf des zweiten Jahres ausscheiden, Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.	
(4) Findet die Wahl, die auf Grund der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Vorstands erforderlich wird, gleichzeitig mit einer Neuwahl statt, so sind beide Wahlen getrennt vorzunehmen.	
§ 62 **Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds**	§ 62 **Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds**
(1) Ein Patentanwalt scheidet als Mitglied des Vorstands aus, 1. wenn er nicht mehr Mitglied der Patentanwaltskammer ist oder seine Wählbarkeit aus den in § 59 Nr. 1 und 4 angegebenen Gründen verliert; 2. wenn er sein Amt niederlegt.	(1) unverändert
(2) Der Patentanwalt hat die Erklärung, daß er das Amt niederlege, dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.	(2) unverändert
(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so *wählt die Versammlung der Kammer* für den Rest seiner Amtszeit *bei ihrem* nächsten *Zusammentreten* ein neues Mitglied. Die Versammlung der Kammer kann von der Ersatzwahl absehen, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstands nicht unter sieben herabsinkt und wenn der Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds nicht mehr als ein Jahr betragen hätte.	(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so **wird** für den Rest seiner Amtszeit **in der** nächsten Versammlung der Kammer ein neues Mitglied **gewählt.** Die Versammlung der Kammer kann von der Ersatzwahl absehen, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstands nicht unter sieben herabsinkt und wenn der Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds nicht mehr als ein Jahr betragen hätte.
(4) Ist gegen ein Mitglied des Vorstands eine öffentliche Klage im Sinne des § 59 Nr. 3 erhoben oder ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet, so ruht seine Mitgliedschaft im Vorstand, bis das Verfahren erledigt ist.	(4) unverändert
§ 63 **Wahl des Präsidenten, des Schriftführers und des Schatzmeisters**	§ 63 unverändert
(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten sowie einen Schriftführer und dessen Vertreter; er kann auch einen Schatzmeister und dessen Vertreter wählen.	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
(2) Die Wahl findet alsbald nach jeder ordentlichen Wahl des Vorstands statt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus einem in Absatz 1 genannten Amt vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten ein anderes Vorstandsmitglied in dieses Amt gewählt.	
§ 64 **Sitzungen des Vorstands**	§ 64 unverändert
(1) Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen.	
(2) Der Präsident muß eine Sitzung anberaumen, wenn drei Mitglieder des Vorstands es schriftlich beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der behandelt werden soll.	
(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.	
§ 65 **Beschlußfähigkeit des Vorstands**	§ 65 unverändert
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.	
§ 66 **Beschlüsse des Vorstands**	§ 66 unverändert
(1) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das gleiche gilt für die von dem Vorstand vorzunehmenden Wahlen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.	
(2) Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.	
(3) Über Beschlüsse des Vorstands und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.	
§ 67 **Abteilungen des Vorstands**	§ 67 unverändert
(1) Der Vorstand kann mehrere Abteilungen bilden, wenn die Satzung es zuläßt. Er überträgt den Abteilungen die Geschäfte, die sie selbständig führen.	
(2) Jede Abteilung muß aus mindestens drei Mitgliedern des Vorstands bestehen. Die Mitglieder der Abteilung wählen aus ihren Reihen einen Abteilungsvorsitzenden, einen Abteilungsschriftführer und deren Stellvertreter.	
(3) Vor Beginn des Kalenderjahres setzt der Vorstand die Zahl der Abteilungen und ihre Mitglieder fest, überträgt den Abteilungen die Geschäfte und	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
bestimmt die Mitglieder der einzelnen Abteilungen. Jedes Mitglied des Vorstands kann mehreren Abteilungen angehören. Die Anordnungen können im Laufe des Jahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung der Abteilung oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder der Abteilung erforderlich wird.	
(4) Der Vorstand kann die Abteilungen ermächtigen, ihre Sitzungen außerhalb des Sitzes der Kammer abzuhalten.	
(5) Die Abteilungen haben innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten des Vorstands.	
(6) Anstelle der Abteilung entscheidet der Vorstand, wenn er es für angemessen hält oder wenn die Abteilung oder ihr Vorsitzender es beantragt.	
§ 68	§ 68
Aufgaben des Vorstands	**Aufgaben des Vorstands**
(1) Der Vorstand hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Er hat die Belange des Berufsstands zu wahren und zu fördern.	(1) unverändert
(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere,	(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere,
1. die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;	1. unverändert
2. die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden *Berufspflichten* zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;	2. auf Antrag bei Streitigkeiten **unter** den Mitgliedern der Kammer zu vermitteln;
3. auf Antrag bei Streitigkeiten *unter* den Mitgliedern der Kammer zu vermitteln;	3. auf Antrag bei Streitigkeiten **zwischen** den Mitgliedern der Kammer **und ihren Auftraggebern** zu vermitteln;
4. auf Antrag bei Streitigkeiten *zwischen* den Mitgliedern der Kammer *und ihren Auftraggebern* zu vermitteln;	4. die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden **Pflichten** zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
5. Patentanwälte für die *Berufung* zu Mitgliedern der Kammer und des Senats für Patentanwaltssachen (§ 86) und zu Beisitzern (§ 90) vorzuschlagen;	5. Patentanwälte für die **Ernennung** zu Mitgliedern der Kammer und des Senats für Patentanwaltssachen (§ 86 und **für die Berufung** zu Beisitzern (§ 90) vorzuschlagen;
6. der Versammlung der Kammer über die Verwaltung des Vermögens jährlich Rechnung zu legen;	6. unverändert
7. Gutachten zu erstatten, die der Bundesminister der Justiz, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde anfordert;	7. unverändert
8. bei der Ausbildung der Bewerber für die Patentanwaltschaft mitzuwirken und für die erforderliche Zahl von Ausbildungsplätzen bei den Patentanwälten Sorge zu tragen;	8. unverändert
9. die patentanwaltlichen Mitglieder der Prüfungskommission (§ 9) vorzuschlagen.	9. unverändert

Entwurf

(3) Der Vorstand kann die in Absatz 2 Nr. 1, 3 *und 4* bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstands übertragen.

§ 69

Rügerecht des Vorstands

(1) Der Vorstand kann das Verhalten eines Patentanwalts, durch das dieser ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld des Patentanwalts gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint.

(2) Das Rügerecht erlischt, sobald das ehrengerichtliche Verfahren gegen den Patentanwalt eingeleitet ist.

(3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist der Patentanwalt zu hören.

(4) Der Bescheid des Vorstands, durch den das Verhalten des Patentanwalts gerügt wird, ist zu begründen. Er ist dem Patentanwalt zuzustellen. Eine Abschrift des Bescheids ist der Staatsanwaltschaft (§ 103) zu übersenden.

(5) Gegen den Bescheid kann der Patentanwalt binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Wird der Einspruch zurückgewiesen, so kann der Patentanwalt binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei dem Landgericht beantragen, die ehrengerichtliche Voruntersuchung gegen ihn zu eröffnen (§ 104 Abs. 3).

§ 70

Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Vorstands haben — auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand — über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Patentanwälte, Bewerber und andere Personen bekanntwerden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Patentanwälte, die zur Mitarbeit herangezogen werden, und für Angestellte der Patentanwaltskammer.

(2) In gerichtlichen Verfahren und vor Behörden dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Patentanwälte, Bewerber und andere Personen bekanntgeworden sind, ohne Genehmigung nicht aussagen oder Auskunft geben.

(3) Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Vorstand der Patentanwaltskammer nach pflichtmäßigem Ermessen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Patentanwaltskammer oder berechtigte Belange der Personen, über welche die Tat-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(3) Der Vorstand kann die in Absatz 2 Nr. 1 **bis** 3 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstands übertragen.

§ 69

unverändert

§ 70

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
sachen bekanntgeworden sind, es unabweisbar erfordern. § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht bleibt unberührt.	
§ 71 **Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstands**	§ 71 unverändert
Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung.	
§ 72 **Aufgaben des Präsidenten**	§ 72 unverändert
(1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.	
(2) Der Präsident vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Kammer. Er führt die Beschlüsse des Vorstands und der Versammlung der Kammer aus.	
(3) Der Präsident führt in den Sitzungen des Vorstands und in der Versammlung der Kammer den Vorsitz.	
(4) Dem Präsidenten können durch die Satzung sowie durch die Geschäftsordnungen des Vorstands und der Versammlung der Kammer weitere Aufgaben übertragen werden.	
§ 73 **Berichte über die Tätigkeit der Kammer und über Wahlergebnisse**	§ 73 unverändert
(1) Der Präsident erstattet dem Bundesminister der Justiz und dem Präsidenten des Patentamts jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Kammer.	
(2) Der Präsident zeigt das Ergebnis der Wahlen zum Vorstand, zum Präsidenten und zum Vizepräsidenten, zum Schriftführer, zum Schatzmeister und zu deren Vertretern alsbald dem Bundesminister der Justiz und dem Präsidenten des Patentamts an. Der Präsident des Patentamts macht das Ergebnis der Wahlen auf Kosten der Patentanwaltskammer im Bundesanzeiger und im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen bekannt.	
§ 74 **Aufgaben des Schriftführers**	§ 74 unverändert
Der Schriftführer führt das Protokoll über die Sitzungen des Vorstands und der Versammlung der Kammer. Er führt den Schriftwechsel des Vorstands. **Der Präsident kann Abweichendes bestimmen.**	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 75 **Aufgaben des Schatzmeisters** (1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Kammer nach den Weisungen des Vorstands. Er ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen. (2) Der Schatzmeister überwacht den Eingang der Beiträge. (3) Ist ein Schatzmeister nicht gewählt, so hat der Schriftführer die Rechte und Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 sowie aus § 49 Abs. 6 und § 76 Abs. 1.	§ 75 unverändert
§ 76 **Einziehung rückständiger Beiträge** (1) Rückständige Beiträge werden auf Grund der von dem Schatzmeister ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. (2) Die Zwangsvollstreckung darf erst zwei Wochen nach Zustellung der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung beginnen. (3) Auf Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, ist die beschränkende Vorschrift des § 767 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden. Für Klagen, durch die Einwendungen gegen den Anspruch selbst geltend gemacht werden, ist entsprechend dem Wert des Streitgegenstands das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, bei dem der Schuldner im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.	§ 76 unverändert
2. Die Versammlung der Kammer	*2. Die Versammlung der Kammer*
§ 77 **Einberufung der Versammlung der Kammer** (1) Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten einberufen. (2) Der Präsident muß die Versammlung der Kammer einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Versammlung behandelt werden soll. (3) Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, soll die Versammlung am Sitz der Kammer zusammentreten.	§ 77 unverändert
§ 78 **Einladung und Einberufungsfrist** (1) Der Präsident beruft die Versammlung der Kammer schriftlich oder durch öffentliche Einladung	§ 78 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
in den Blättern ein, die durch die Satzung bestimmt sind.	
(2) Die Versammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage, an dem sie stattfinden soll, einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt oder veröffentlicht ist, und der Tag des Zusammentretens der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.	
(3) In dringenden Fällen kann der Präsident die Versammlung mit kürzerer Frist einberufen.	
§ 79	§ 79
Ankündigung der Tagesordnung	unverändert
(1) Bei der Einberufung der Versammlung der Kammer ist der Gegenstand, über den Beschluß gefaßt werden soll, anzugeben.	
(2) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsmäßig angekündigt ist, dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden.	
§ 80	§ 80
Wahlen und Beschlüsse der Versammlung der Kammer	unverändert
(1) Die Voraussetzungen, unter denen die Versammlung der Kammer beschlußfähig ist, werden durch die Satzung geregelt.	
(2) Die Mitglieder können ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben. Die Satzung kann bestimmen, daß die Mitglieder ihr Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten oder schriftlich ausüben können.	
(3) Die Beschlüsse der Versammlung der Kammer werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das gleiche gilt für Wahlen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.	
(4) Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.	
(5) Über die Beschlüsse der Versammlung der Kammer und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.	
§ 81	§ 81
Aufgaben der Versammlung der Kammer	unverändert
(1) Die Versammlung der Kammer hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Sie hat berufliche Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung für die Patentanwaltschaft sind, zu erörtern.	
(2) Der Versammlung der Kammer obliegt insbesondere,	

Entwurf

1. die Satzung zu beschließen;
2. den Vorstand zu wählen;
3. die allgemeine Auffassung über Fragen der Ausübung des Patentanwaltsberufs in Richtlinien festzustellen;
4. die berufliche Fortbildung der Patentanwälte zu fördern;
5. die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags zu bestimmen;
6. Unterstützungseinrichtungen für Patentanwälte und deren Hinterbliebene zu schaffen;
7. die Mittel zu bewilligen, die erforderlich sind, um den Aufwand für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bestreiten;
8. Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstands aufzustellen;
9. die Abrechnung des Vorstands über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen;
10. die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge in Patentanwaltskanzleien zu regeln.

(3) Die Versammlung der Kammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

DRITTER ABSCHNITT

Die Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen

§ 82

Voraussetzungen der Nichtigkeit

(1) Wahlen oder Beschlüsse des Vorstands oder der Versammlung der Kammer kann das Oberlandesgericht auf Antrag des Präsidenten des Patentamts für ungültig oder nichtig erklären, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen oder wenn sie ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind.

(2) Den Antrag kann auch ein Mitglied der Kammer stellen, hinsichtlich eines Beschlusses jedoch nur dann, wenn es durch den Beschluß in seinen Rechten verletzt ist.

§ 83

Verfahren

(1) Der Antrag, eine Wahl für ungültig oder einen Beschluß für nichtig zu erklären, ist schriftlich zu stellen und gegen die Patentanwaltskammer zu richten. Ist der Präsident der Kammer oder ein anderes Mitglied des Vorstands der Antragsteller, so

DRITTER ABSCHNITT

Die Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen

§ 82

unverändert

§ 83

unverändert

Entwurf

wird die Kammer durch ein Mitglied vertreten, das der Präsident des Patentamts auf Ersuchen des Gerichts aus den Mitgliedern der Kammer besonders bestellt.

(2) In dem Antrag sind die Gründe anzugeben, aus denen die Wahl für ungültig oder der Beschluß für nichtig zu erklären sei. Die Beweismittel sollen im einzelnen angeführt werden.

(3) Ein Mitglied der Kammer kann den Antrag nur innerhalb eines Monats nach der Wahl oder der Beschlußfassung stellen.

(4) Das Oberlandesgericht teilt den Antrag der Patentanwaltskammer mit und fordert sie auf, sich innerhalb einer von dem Vorsitzenden bestimmten Frist unter Beifügung der Vorgänge zu äußern.

(5) Das Oberlandesgericht entscheidet über den Antrag durch Beschluß, der mit Gründen zu versehen ist.

(6) Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts findet die sofortige Beschwerde nur statt, wenn das Oberlandesgericht sie in seinem Beschluß zugelassen hat. Das Oberlandesgericht darf die sofortige Beschwerde nur zulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. Über die sofortige Beschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof.

(7) Auf das Verfahren ist § 35 Abs. 2 und 4 anzuwenden.

FÜNFTER TEIL

Die Gerichte in Patentanwaltssachen

ERSTER ABSCHNITT

Das Landgericht und das Oberlandesgericht in Patentanwaltssachen

§ 84

Kammer für Patentanwaltssachen

(1) Für Angelegenheiten, die in diesem Gesetz dem Landgericht zugewiesen sind, wird bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat, eine Kammer für Patentanwaltssachen gebildet.

(2) Die Kammer für Patentanwaltssachen entscheidet in der Besetzung mit einem Mitglied des Landgerichts als Vorsitzendem und zwei Patentanwälten.

§ 85

Senat für Patentanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht

(1) Für Angelegenheiten, die in diesem Gesetz dem Oberlandesgericht zugewiesen sind, wird bei

Beschlüsse des 12. Ausschusses

FÜNFTER TEIL

Die Gerichte in Patentanwaltssachen

ERSTER ABSCHNITT

Das Landgericht und das Oberlandesgericht in Patentanwaltssachen

§ 84

unverändert

§ 85

unverändert

Entwurf

dem Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das Landgericht (§ 84) gehört, ein Senat für Patentanwaltssachen gebildet.

(2) Der Senat für Patentanwaltssachen entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern des Oberlandesgerichts und zwei Patentanwälten.

§ 86

Patentanwaltliche Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Kammer für Patentanwaltssachen und des Senats für Patentanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht, die Patentanwälte sind, werden von der für den Sitz der Gerichte zuständigen Landesjustizverwaltung ernannt. Sie werden den Vorschlagslisten entnommen, die der Vorstand der Patentanwaltskammer der Landesjustizverwaltung je gesondert für das Landgericht und das Oberlandesgericht einreicht. Die Landesjustizverwaltung bestimmt, welche Zahl von patentanwaltlichen Mitgliedern erforderlich ist; sie hat vorher den Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören. Jede Vorschlagsliste muß mindestens die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl von Patentanwälten enthalten.

(2) Zum patentanwaltlichen Mitglied kann nur ein Patentanwalt ernannt werden, der Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und der in den Vorstand der Patentanwaltskammer gewählt werden kann. Die patentanwaltlichen Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Patentanwaltskammer angehören oder bei der Patentanwaltskammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein. Sie dürfen nur für die Kammer für Patentanwaltssachen oder für den Senat für Patentanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht ernannt werden.

(3) Die patentanwaltlichen Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren ernannt. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wiederernannt werden. Scheidet ein patentanwaltliches Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger ernannt.

(4) Die patentanwaltlichen Mitglieder werden vor ihrer ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden eidlich verpflichtet. Der Eid lautet:

> „Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die richterlichen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

§ 25 Abs. 2 bis 4 und Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 87

Rechtsstellung der patentanwaltlichen Mitglieder

(1) Die patentanwaltlichen Mitglieder haben als solche während der Dauer ihres Amts alle Rechte und Pflichten eines Richters. Ihr Amt ist ein Ehren-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 86

unverändert

§ 87

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
amt. Sie erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 754).	
(2) Die patentanwaltlichen Mitglieder haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer richterlichen Tätigkeit bekanntwerden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. § 70 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Gerichts, dem das patentanwaltliche Mitglied angehört.	
§ 88	§ 88
Enthebung vom Amt des patentanwaltlichen Mitglieds	unverändert
(1) Ein Patentanwalt ist auf Antrag der zuständigen Landesjustizverwaltung seines Amts als patentanwaltliches Mitglied zu entheben, 1. wenn nachträglich bekannt wird, daß er nicht hätte zum patentanwaltlichen Mitglied ernannt werden dürfen; 2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Ernennung zum patentanwaltlichen Mitglied entgegensteht; 3. wenn der Patentanwalt seine Amtspflicht als patentanwaltliches Mitglied grob verletzt.	
(2) Über den Antrag entscheidet ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts, bei dem der Senat für Patentanwaltssachen besteht. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Senats für Patentanwaltssachen nicht mitwirken. Vor der Entscheidung sind der Patentanwalt und der Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.	
ZWEITER ABSCHNITT	ZWEITER ABSCHNITT
Der Bundesgerichtshof in Patentanwaltssachen	Der Bundesgerichtshof in Patentanwaltssachen
§ 89	§ 89
Senat für Patentanwaltssachen bei dem Bundesgerichtshof	unverändert
(1) Für Angelegenheiten, die in diesem Gesetz dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, wird bei dem Bundesgerichtshof ein Senat für Patentanwaltssachen gebildet.	
(2) Der Senat entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern des Bundesgerichtshofs und zwei Patentanwälten als Beisitzern.	
(3) Der Senat gilt, soweit auf das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden sind, als Zivilsenat und, soweit für das Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend gelten, als Strafsenat im Sinne der §§ 132 und 136 des Gerichtsverfassungsgesetzes.	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 90 **Patentanwälte als Beisitzer** (1) Die Beisitzer aus den Reihen der Patentanwälte werden von dem Bundesminister der Justiz berufen. Sie werden der Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Patentanwaltskammer dem Bundesminister der Justiz einreicht. Der Bundesminister der Justiz bestimmt, welche Zahl von patentanwaltlichen Beisitzern erforderlich ist; er hat vorher den Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören. Die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl von Patentanwälten enthalten. (2) Für die Berufung zum patentanwaltlichen Beisitzer ist § 86 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig der Kammer für Patentanwaltssachen bei dem Landgericht oder dem Senat für Patentanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht angehören. Die Übernahme des Beisitzeramts kann aus den in § 60 angeführten Gründen abgelehnt werden. (3) § 86 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.	§ 90 unverändert
§ 91 **Rechtsstellung der Patentanwälte als Beisitzer** (1) Die Patentanwälte haben in der Sitzung, zu der sie als Beisitzer hinzugezogen werden, alle Rechte und Pflichten eines Richters. (2) § 87 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.	§ 91 unverändert
§ 92 **Enthebung vom Amt des Beisitzers** (1) Ein Patentanwalt ist auf Antrag des Bundesministers der Justiz seines Amts als Beisitzer zu entheben, wenn die Voraussetzungen des § 88 Abs. 1 vorliegen. (2) Über den Antrag entscheidet ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofs. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Senats für Patentanwaltssachen nicht mitwirken. Vor der Entscheidung sind der Patentanwalt und der Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören.	§ 92 unverändert
§ 93 **Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen** Die zu Beisitzern berufenen Patentanwälte sind zu den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Vorsitzende des Senats nach Anhörung der beiden ältesten der zu Beisitzern berufenen Patentanwälte vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.	§ 93 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
SECHSTER TEIL	SECHSTER TEIL
Die ehrengerichtliche Bestrafung	**Die ehrengerichtliche Bestrafung**
§ 94	§ 94
Bestrafung wegen Pflichtverletzung	unverändert
(1) Ein Patentanwalt, der seine Pflichten schuldhaft verletzt, wird ehrengerichtlich bestraft.	
(2) Ein Patentanwalt kann ehrengerichtlich nicht bestraft werden, wenn er zur Zeit der Tat der patentanwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit nicht unterstand.	
§ 95	§ 95
Ehrengerichtliche Strafen	unverändert
(1) Die ehrengerichtlichen Strafen sind 1. Warnung, 2. Verweis, 3. Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, 4. Ausschließung aus der Patentanwaltschaft.	
(2) Die ehrengerichtlichen Strafen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.	
§ 96	§ 96
Verjährung	unverändert
Die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die keine schwerere ehrengerichtliche Strafe als Warnung, Verweis oder Geldbuße gerechtfertigt hätte, verjährt in fünf Jahren. Die §§ 66, 68 und 69 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.	
SIEBENTER TEIL	SIEBENTER TEIL
Das ehrengerichtliche Verfahren	**Das ehrengerichtliche Verfahren**
ERSTER ABSCHNITT	ERSTER ABSCHNITT
Allgemeines	Allgemeines
§ 97	§ 97
Vorschriften für das Verfahren	unverändert
Für das ehrengerichtliche Verfahren gelten die nachstehenden Vorschriften. Ergänzend sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.	
§ 98	§ 98
Keine Verhaftung des Beschuldigten	unverändert
Der Beschuldigte darf zur Durchführung des ehrengerichtlichen Verfahrens weder vorläufig festgenommen noch verhaftet oder vorgeführt werden. Er kann	

Entwurf

nicht zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand in eine Heil- oder Pflegeanstalt gebracht werden.

§ 99

Verteidigung

(1) Zu Verteidigern im ehrengerichtlichen Verfahren vor dem Landgericht und vor dem Oberlandesgericht können außer den in § 138 Abs. 1 der Strafprozeßordnung genannten Personen auch Patentanwälte gewählt werden.

(2) § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 der Strafprozeßordnung ist im ehrengerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden.

§ 99 a

Akteneinsicht des Beschuldigten

Der Beschuldigte ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Einreichung einer Anschuldigungsschrift vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen. § 147 Abs. 2, 3, 5 und 6 der Strafprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 100

Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren

(1) Ist gegen einen Patentanwalt, der einer Verletzung seiner Pflichten beschuldigt wird, wegen desselben Verhaltens die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann gegen ihn ein ehrengerichtliches Verfahren zwar eingeleitet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes ehrengerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben wird. Das ehrengerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen.

(2) Wird der Patentanwalt in dem strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein ehrengerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne daß sie den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen, eine Verletzung der Pflichten des Patentanwalts enthalten.

(3) Für die Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, auf denen die Entscheidung des Strafgerichts beruht. In dem ehrengerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder übereinstim-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 99

unverändert

§ 99 a

Akteneinsicht des Beschuldigten

Der Beschuldigte ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Einreichung einer Anschuldigungsschrift vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen. § 147 Abs. 2, 3, 5 und 6 der Strafprozeßordnung ist **insoweit** entsprechend anzuwenden.

§ 100

unverändert

Entwurf

mend bezweifeln; dies ist in den Gründen der ehrengerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

§ 101

Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zum Rügerecht

Der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen Patentanwalt steht es nicht entgegen, daß der Vorstand der Patentanwaltskammer ihm bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat (§ 69).

ZWEITER ABSCHNITT

Das Verfahren im ersten Rechtszug

1. Allgemeine Vorschriften

§ 102

Zuständigkeit

Für das ehrengerichtliche Verfahren ist im ersten Rechtszug das Landgericht zuständig.

§ 103

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in dem Verfahren vor dem Landgericht werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wahrgenommen, bei dem der Senat für Patentanwaltssachen (§ 85) besteht.

2. Die Einleitung des Verfahrens

§ 104

Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens

(1) Das ehrengerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, daß die Staatsanwaltschaft entweder bei dem Landgericht beantragt, die ehrengerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, oder bei diesem eine Anschuldigungsschrift einreicht.

(2) Die Staatsanwaltschaft soll von dem Antrag, die ehrengerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, absehen und sogleich die Anschuldigungsschrift einreichen, wenn der Sachverhalt einfach liegt und bereits hinreichend geklärt erscheint.

(3) Das ehrengerichtliche Verfahren wird auch dadurch eingeleitet, daß ein Patentanwalt selbst bei dem Landgericht beantragt, die ehrengerichtliche Voruntersuchung gegen ihn zu eröffnen, damit er sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung reinigen kann. An dem weiteren Verfahren ist die Staatsanwaltschaft beteiligt, wie wenn sie selbst den Antrag gestellt hätte.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 101

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

Das Verfahren im ersten Rechtszug

1. Allgemeine Vorschriften

§ 102

unverändert

§ 103

unverändert

2. Die Einleitung des Verfahrens

§ 104

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 105	§ 105
Gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens	**Gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens**
(1) Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag *des Präsidenten des Patentamts oder* des Vorstands der Patentanwaltskammer, gegen einen Patentanwalt das ehrengerichtliche Verfahren einzuleiten, keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre Entschließung *dem Präsidenten des Patentamts und* dem Vorstand der Patentanwaltskammer unter Angabe der Gründe mitzuteilen.	(1) Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag des Vorstands der Patentanwaltskammer, gegen einen Patentanwalt das ehrengerichtliche Verfahren einzuleiten, keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre Entschließung dem Vorstand der Patentanwaltskammer unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
(2) *Der Präsident des Patentamts und* der Vorstand der Patentanwaltskammer *können* gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung bei dem Oberlandesgericht die gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag muß die Tatsachen, welche die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens begründen sollen, und die Beweismittel angeben.	(2) Der Vorstand der Patentanwaltskammer **kann** gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung bei dem Oberlandesgericht die gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag muß die Tatsachen, welche die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens begründen sollen, und die Beweismittel angeben.
(3) Auf das Verfahren vor dem Oberlandesgericht sind §§ 173 bis 175 der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden.	(3) unverändert
§ 106	§ 106
Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der ehrengerichtlichen Voruntersuchung	unverändert
(1) Das Landgericht kann den Antrag, die ehrengerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, sowohl aus rechtlichen als auch aus tatsächlichen Gründen durch Beschluß ablehnen.	
(2) Gegen den Beschluß, durch den der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.	
(3) Der Beschluß, durch den die ehrengerichtliche Voruntersuchung eröffnet wird, kann von dem Beschuldigten nicht angefochten werden.	
§ 107	§ 107
Untersuchungsrichter	unverändert
Die ehrengerichtliche Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter geführt.	
§ 108	§ 108
Vernehmung des Beschuldigten	unverändert
Der Beschuldigte ist zu Beginn der ehrengerichtlichen Voruntersuchung zu laden und, falls er erscheint, zu vernehmen, auch wenn er bereits während der Vorermittlungen gehört worden ist. Kann er aus zwingenden Gründen nicht erscheinen und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist er erneut zu laden.	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 109 **Teilnahme an Beweiserhebungen** (1) Die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte und sein Verteidiger sind von allen Terminen, die zum Zwecke der Beweiserhebung anberaumt werden, vorher zu benachrichtigen. Sie können an den Beweiserhebungen teilnehmen. (2) Der Untersuchungsrichter kann den Beschuldigten von der Teilnahme an einem Termin ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde. Der Beschuldigte ist über das Ergebnis dieser Beweiserhebungen zu unterrichten.	§ 109 unverändert
§ 110 *(frei)*	**§ 110** **Anhörung vor Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung** **(1) Hält der Untersuchungsrichter den Zweck der ehrengerichtlichen Voruntersuchung für erreicht, so hat er der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist abschließend zu äußern. Der Beschuldigte kann innerhalb dieser Frist auch beantragen, daß er durch den Untersuchungsrichter in Anwesenheit des Staatsanwalts zu dem Ergebnis der Voruntersuchung mündlich gehört wird (Schlußgehör durch den Untersuchungsrichter); er ist über dieses Recht zu belehren. § 169b Abs. 2, 4 und 5, §§ 169c und 297 der Strafprozeßordnung sind auf das Schlußgehör durch den Untersuchungsrichter entsprechend anzuwenden.** **(2) Beantragt die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte, die Voruntersuchung zu ergänzen, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrag nicht stattgeben will, die Entscheidung des Landgerichts einzuholen.** **(3) Gegen den Beschluß des Landgerichts, durch den ein Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchung abgelehnt wird, ist die sofortige Beschwerde zulässig.**
§ 111 **Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung** Nach Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung übersendet der Untersuchungsrichter die Akten der Staatsanwaltschaft.	§ 111 **Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung** **(1)** Nach Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung übersendet der Untersuchungsrichter die Akten der Staatsanwaltschaft **zur Stellung ihrer Anträge. § 197 Abs. 3 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden.** **(2) Von dem Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung ist der Beschuldigte in Kenntnis zu setzen.**

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 112 **Anträge der Staatsanwaltschaft nach Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung** Hat eine ehrengerichtliche Voruntersuchung stattgefunden, so reicht die Staatsanwaltschaft eine Anschuldigungsschrift bei dem Landgericht ein oder beantragt, den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen.	§ 112 unverändert
§ 113 **Inhalt der Anschuldigungsschrift** (1) In der Anschuldigungsschrift (§ 104 Abs. 1, § 112 dieses Gesetzes sowie § 207 Abs. 3, § 208 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung) ist die dem Beschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen (Anschuldigungssatz). Ferner sind die Beweismittel anzugeben, wenn in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen. (2) In den Fällen des § 104 Abs. 1 und des § 112 enthält die Anschuldigungsschrift den Antrag, das Hauptverfahren vor der Kammer für Patentanwaltssachen zu eröffnen.	§ 113 unverändert
§ 114 **Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens** (1) In dem Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, läßt das Landgericht die Anschuldigung zur Hauptverhandlung zu. (2) Der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Beschuldigten nicht angefochten werden. (3) Der Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, ist zu begründen. Gegen den Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.	§ 114 unverändert
§ 115 **Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses** Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann der Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens wegen derselben Pflichtverletzung nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel und nur innerhalb von fünf Jahren, seitdem der Beschluß rechtskräftig geworden ist, erneut gestellt werden.	§ 115 unverändert
§ 116 **Zustellung des Eröffnungsbeschlusses** Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Beschuldigten spätestens mit der Ladung zuzustellen. Entsprechendes gilt in den Fäl-	§ 116 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
len des § 207 Abs. 3 und des § 208 Abs. 2 der Strafprozeßordnung für die nachgereichte Anschuldigungsschrift.	
3. Die Hauptverhandlung	*3. Die Hauptverhandlung*
§ 117	§ 117
Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Beschuldigten	unverändert
Die Hauptverhandlung kann gegen einen Beschuldigten, der nicht erschienen ist, durchgeführt werden, wenn er ordnungsmäßig geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Eine öffentliche Ladung ist nicht zulässig.	
§ 118	§ 118
Nichtöffentliche Hauptverhandlung	unverändert
(1) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann, auf Antrag des Beschuldigten muß die Öffentlichkeit hergestellt werden; in diesem Fall sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit anzuwenden.	
(2) Zu nichtöffentlichen Verhandlungen ist Vertretern des Bundesministers der Justiz, dem Präsidenten des Patentamts oder seinem Beauftragten, den Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, Vertretern des Vorstands der Patentanwaltskammer und den Patentanwälten der Zutritt gestattet. Das Landgericht kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen.	
§ 119	§ 119
(frei)	*(frei)*
§ 120	§ 120
Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter	unverändert
Das Landgericht kann ein Amtsgericht um die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Der Zeuge oder Sachverständige ist jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten in der Hauptverhandlung zu vernehmen, es sei denn, daß er voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.	
§ 121	§ 121
Verlesen von Protokollen	unverändert
(1) Das Landgericht beschließt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob die Aussage eines Zeugen oder eines Sachverständigen, der bereits in dem ehrengerichtlichen oder in einem anderen gesetzlich ge-	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
ordneten Verfahren vernommen worden ist, zu verlesen sei.	
(2) Bevor der Gerichtsbeschluß ergeht, kann der Staatsanwalt oder der Beschuldigte beantragen, den Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, es sei denn, daß der Zeuge oder Sachverständige voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann. Wird dem Antrag stattgegeben, so darf das Protokoll über die frühere Vernehmung nicht verlesen werden.	
(3) Ist ein Zeuge oder Sachverständiger durch einen ersuchten Richter vernommen worden (§ 120), so kann der Verlesung des Protokolls nicht widersprochen werden. Der Staatsanwalt oder der Beschuldigte kann jedoch der Verlesung widersprechen, wenn ein Antrag gemäß § 120 Satz 2 abgelehnt worden ist und Gründe für eine Ablehnung des Antrags jetzt nicht mehr bestehen.	
§ 122	§ 122
Entscheidung	unverändert
(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.	
(2) Das Urteil lautet auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens.	
(3) Das ehrengerichtliche Verfahren ist, abgesehen von dem Fall des § 260 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, einzustellen, wenn die Zulassung zur Patentanwaltschaft erloschen oder zurückgenommen ist (§§ 20 bis 23).	
DRITTER ABSCHNITT	DRITTER ABSCHNITT
Die Rechtsmittel	Die Rechtsmittel
§ 123	§ 123
Beschwerde	unverändert
Soweit Beschlüsse des Landgerichts und Verfügungen des Untersuchungsrichters oder des Vorsitzenden mit der Beschwerde angefochten werden können, ist für die Verhandlung und Entscheidung über dieses Rechtsmittel das Oberlandesgericht zuständig.	
§ 124	§ 124
Berufung	unverändert
(1) Gegen das Urteil des Landgerichts ist die Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet das Oberlandesgericht.	
(2) Die Berufung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung des Urteils bei dem Landgericht schrift-	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
lich einzulegen. Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des Beschuldigten verkündet worden, so beginnt für ihn die Frist mit der Zustellung.	
(3) Die Berufung kann nur schriftlich gerechtfertigt werden.	
(4) Auf das Verfahren sind im übrigen neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berufung §§ 117, 118, 121 und 122 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden. § 120 gilt mit der Maßgabe, daß der Senat für Patentanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht auch einen Beisitzer, der Berufsrichter ist, beauftragen kann, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen.	
§ 125	§ 125
Mitwirkung der Staatsanwaltschaft	unverändert
Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht werden von der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht wahrgenommen.	
§ 126	§ 126
Revision	unverändert
(1) Gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts ist die Revision an den Bundesgerichtshof zulässig,	
1. wenn das Urteil auf Ausschließung aus der Patentanwaltschaft lautet;	
2. wenn das Oberlandesgericht entgegen einem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht auf Ausschließung erkannt hat;	
3. wenn das Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat.	
(2) Das Oberlandesgericht darf die Revision nur zulassen, wenn es über Rechtsfragen oder Fragen der patentanwaltlichen Berufspflichten entschieden hat, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.	
(3) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Oberlandesgericht einzulegen. In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Rechtsfrage ausdrücklich bezeichnet werden.	
(4) Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.	
(5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung, wenn die Beschwerde einstimmig verworfen oder zurückgewiesen wird. Mit Ablehnung der Beschwerde durch den Bundesgerichtshof wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheids die Revisionsfrist.	

Entwurf

§ 127

Einlegung der Revision und Verfahren

(1) Die Revision ist innerhalb einer Woche bei dem Oberlandesgericht schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit der Verkündung des Urteils. Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des Beschuldigten verkündet worden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

(2) Seitens des Beschuldigten können die Revisionsanträge und deren Begründung nur schriftlich angebracht werden.

(3) Auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sind im übrigen neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Revision die §§ 118 und 122 Abs. 3 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden. In den Fällen des § 354 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist an den nach § 85 zuständigen Senat für Patentanwaltssachen zurückzuverweisen.

§ 128

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in dem Verfahren vor dem Bundesgerichtshof werden von dem Generalbundesanwalt wahrgenommen.

VIERTER ABSCHNITT

Die Sicherung von Beweisen

§ 129

Anordnung der Beweissicherung

(1) Wird ein ehrengerichtliches Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt, weil seine Zulassung zur Patentanwaltschaft erloschen oder zurückgenommen ist, so kann in der Entscheidung zugleich auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Sicherung der Beweise angeordnet werden, wenn anzunehmen ist, daß auf Ausschließung aus der Patentanwaltschaft erkannt worden wäre. Die Anordnung kann nicht angefochten werden.

(2) Die Beweise werden von dem Untersuchungsrichter bei dem Landgericht aufgenommen.

§ 130

Verfahren

(1) Der Untersuchungsrichter hat von Amts wegen alle Beweise zu erheben, die eine Entscheidung darüber begründen können, ob das eingestellte Verfahren zur Ausschließung aus der Patentanwaltschaft geführt hätte. Den Umfang des Verfahrens bestimmt der Untersuchungsrichter nach pflicht-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 127

unverändert

§ 128

unverändert

VIERTER ABSCHNITT

Die Sicherung von Beweisen

§ 129

unverändert

§ 130

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
mäßigem Ermessen, ohne an Anträge gebunden zu sein; seine Verfügungen können insoweit nicht angefochten werden.	
(2) Zeugen sind, soweit nicht Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind, eidlich zu vernehmen.	
(3) Die Staatsanwaltschaft und der frühere Beschuldigte sind an dem Verfahren zu beteiligen. Ein Anspruch auf Benachrichtigung von den Terminen, die zum Zwecke der Beweissicherung anberaumt werden, steht dem früheren Beschuldigten nur zu, wenn er sich im Inland aufhält und seine Anschrift dem Landgericht angezeigt hat.	
(4) Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck des Verfahrens für erreicht, so übersendet er die Akten dem Landgericht.	
FÜNFTER ABSCHNITT Das Berufs- und Vertretungsverbot	FÜNFTER ABSCHNITT Das Berufs- und Vertretungsverbot
§ 131 **Voraussetzung des Verbots**	§ 131 unverändert
(1) Ist gegen einen Patentanwalt das ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet, so kann gegen ihn durch Beschluß ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden, wenn zu erwarten ist, daß gegen ihn auf Ausschließung aus der Patentanwaltschaft erkannt werden wird.	
(2) Für die Verhandlung und Entscheidung ist das Gericht zuständig, dem der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens vorliegt oder vor dem das ehrengerichtliche Verfahren anhängig ist.	
§ 132 **Mündliche Verhandlung**	§ 132 unverändert
(1) Der Beschluß, durch den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wird, kann nur auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen.	
(2) Auf die Ladung und die mündliche Verhandlung sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht maßgebend sind, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.	
(3) In der Ladung ist die dem Patentanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen; ferner sind die Beweismittel anzugeben. Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn dem Patentanwalt die Anschuldigungsschrift bereits mitgeteilt worden ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
(4) Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten gebunden zu sein.	
§ 133 **Abstimmung über das Verbot**	§ 133 unverändert
Zur Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbots ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.	
§ 134 **Verbot im Anschluß an die Hauptverhandlung**	§ 134 unverändert
Hat das Gericht auf Ausschließung aus der Patentanwaltschaft erkannt, so kann es im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverhandlung über die Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbots verhandeln und entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn der Beschuldigte zu der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.	
§ 135 **Zustellung des Beschlusses**	§ 135 unverändert
Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Beschuldigten zuzustellen.	
§ 136 **Wirkungen des Verbots**	§ 136 unverändert
(1) Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam.	
(2) Der Patentanwalt, gegen den ein Berufsverbot verhängt ist, darf seinen Beruf nicht ausüben.	
(3) Der Patentanwalt, gegen den ein Vertretungsverbot verhängt ist, darf nicht vor einem Gericht, vor dem Patentamt oder einer anderen Behörde oder vor einem Schiedsgericht in Person auftreten, Vollmachten oder Untervollmachten erteilen und mit Gerichten, Behörden, Schiedsgerichten, Rechtsanwälten, Patentanwälten oder anderen Vertretern in Rechtssachen schriftlich verkehren.	
(4) Der Patentanwalt, gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, darf jedoch seine eigenen Angelegenheiten, die Angelegenheiten seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder wahrnehmen.	
(5) Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Patentanwalts wird durch das Berufs- oder Vertretungsverbot nicht berührt. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihm gegenüber vorgenommen werden.	
§ 137 **Zuwiderhandlungen gegen das Verbot**	§ 137 unverändert
(1) Ein Patentanwalt, der einem gegen ihn ergangenen Berufs- oder Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird mit der Ausschließung aus der	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Patentanwaltschaft bestraft, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere Strafe ausreichend erscheint.	
(2) Gerichte oder Behörden sollen einen Patentanwalt, der entgegen einem Berufs- oder Vertretungsverbot vor ihnen auftritt, zurückweisen.	
§ 138 **Beschwerde**	§ 138 unverändert
(1) Gegen den Beschluß, durch den das Landgericht oder das Oberlandesgericht ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt, ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.	
(2) Gegen den Beschluß, durch den das Landgericht oder das Oberlandesgericht es ablehnt, ein Berufs- oder Vertretungsverbot zu verhängen, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.	
(3) Über die sofortige Beschwerde entscheidet, sofern der angefochtene Beschluß von dem Landgericht erlassen ist, das Oberlandesgericht, und sofern er von dem Oberlandesgericht erlassen ist, der Bundesgerichtshof. Für das Verfahren gelten neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde § 132 Abs. 1, 2 und 4 sowie §§ 133 und 135 dieses Gesetzes entsprechend.	
§ 139 **Außerkrafttreten des Verbots**	§ 139 unverändert
Das Berufs- oder Vertretungsverbot tritt außer Kraft, 1. wenn ein nicht auf Ausschließung lautendes Urteil ergeht; 2. wenn der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird.	
§ 140 **Aufhebung des Verbots**	§ 140 unverändert
(1) Das Berufs- oder Vertretungsverbot wird aufgehoben, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.	
(2) Über die Aufhebung entscheidet das Gericht, bei dem das ehrengerichtliche Verfahren anhängig ist.	
(3) Beantragt der Beschuldigte, das Verbot aufzuheben, so kann eine erneute mündliche Verhandlung angeordnet werden. Der Antrag kann nicht gestellt werden, solange über eine sofortige Beschwerde des Beschuldigten nach § 138 Abs. 1 noch nicht entschieden ist. Gegen den Beschluß, durch den der Antrag abgelehnt wird, ist eine Beschwerde nicht zulässig.	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 141 **Mitteilung des Verbots** (1) Der Beschluß, durch den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wird, ist alsbald dem Bundesminister der Justiz, dem Präsidenten des Patentamts und dem Präsidenten der Patentanwaltskammer in beglaubigter Abschrift mitzuteilen. (2) Eine beglaubigte Abschrift der Formel dieses Beschlusses ist ferner dem Präsidenten des Patentgerichts und dem Präsidenten des Bundesgerichtshofs zu übersenden. (3) Tritt das Berufs- oder Vertretungsverbot außer Kraft oder wird es aufgehoben oder abgeändert, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.	§ 141 unverändert
§ 142 **Bestellung eines Vertreters** (1) Für den Patentanwalt, gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, wird im Fall des Bedürfnisses von dem Präsidenten des Patentamts ein Vertreter bestellt. Vor der Bestellung sind der Vorstand der Patentanwaltskammer und der Patentanwalt zu hören. Der Patentanwalt kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen. (2) § 45 Abs. 4, 7 und 8 ist entsprechend anzuwenden. (3) Ein Patentanwalt, dem die Vertretung übertragen wird, kann sie nur aus wichtigem Grund ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet der Präsident des Patentamts. Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören. (4) Der Vertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung, jedoch für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen. An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden. (5) Der Vertretene hat dem Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters setzt der Vorstand der Patentanwaltskammer die Vergütung fest. Der Vertreter ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Patentanwaltskammer wie ein Bürge.	§ 142 unverändert
SECHSTER ABSCHNITT Die Vollstreckung	SECHSTER ABSCHNITT Die Vollstreckung
§ 143 (1) Die Ausschließung aus der Patentanwaltschaft (§ 95 Abs. 1 Nr. 4) wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam. Der Verurteilte wird auf Grund einer beglaubigten Abschrift der Urteilsformel, die mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehen ist, in der Liste der Patentanwälte gelöscht.	§ 143 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
(2) Warnung und Verweis (§ 95 Abs. 1 Nr. 1 und 2) gelten mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.	
(3) Für die Vollstreckung der Geldbuße (§ 95 Abs. 1 Nr. 3) sind die Vorschriften über die Vollstreckung einer Vermögensstrafe entsprechend anzuwenden. Die Vollstreckung wird nicht dadurch gehindert, daß der Beschuldigte nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens aus der Patentanwaltschaft ausgeschieden ist.	
(4) Werden zusammen mit einer Geldbuße die Kosten des Verfahrens beigetrieben, so gelten auch für die Kosten die Vorschriften über die Vollstreckung der Geldbuße.	
ACHTER TEIL	ACHTER TEIL
Die Kosten in Patentanwaltssachen	**Die Kosten in Patentanwaltssachen**
ERSTER ABSCHNITT	ERSTER ABSCHNITT
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten
§ 144	§ 144
Gebühren für die Zulassung zur Patentanwaltschaft	unverändert
(1) Für die Zulassung zur Patentanwaltschaft (§§ 13, 19) wird eine Gebühr von vierzig Deutsche Mark erhoben.	
(2) Wird die Zulassung zur Patentanwaltschaft versagt oder wird der Antrag (§ 13) zurückgenommen, so beträgt die Gebühr zehn Deutsche Mark. Das gleiche gilt in den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4.	
§ 145	§ 145
Gebühren für die Bestellung eines Vertreters	unverändert
(1) Für die Bestellung eines Vertreters (§§ 41, 45 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 5, § 142) wird eine Gebühr von fünf Deutsche Mark erhoben.	
(2) Für die Bestellung eines Abwicklers einer Kanzlei (§ 47) wird eine Gebühr nicht erhoben.	
§ 146	§ 146
Erhebung von Gebühren und Auslagen	**Erhebung von Gebühren und Auslagen**
Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Erhebung von Auslagen sowie über das Verfahren bei der Erhebung der Gebühren nach §§ 144 und 145 und der Auslagen zu erlassen.	**Die Erhebung der Gebühren nach §§ 144 und 145 sowie die Erhebung von Auslagen erfolgt nach den für die Verwaltungskosten des Deutschen Patentamts geltenden Vorschriften.**

Entwurf

ZWEITER ABSCHNITT

Die Kosten in dem ehrengerichtlichen Verfahren

§ 147

Gebührenfreiheit, Auslagen

Für das ehrengerichtliche Verfahren werden keine Gebühren, sondern nur die baren Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben.

§ 148

Kosten bei Anträgen auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens

(1) Einem Patentanwalt, der einen Antrag, die ehrengerichtliche Voruntersuchung gegen ihn zu eröffnen, zurücknimmt (§ 69 Abs. 5, § 104 Abs. 3), sind die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

(2) Wird ein Antrag des Vorstands der Patentanwaltskammer auf gerichtliche Entscheidung in dem Fall des § 105 Abs. 2 verworfen, so sind die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten der Patentanwaltskammer aufzuerlegen.

(3) Wird ein Antrag des Präsidenten des Patentamts auf gerichtliche Entscheidung in dem Fall des § 105 Abs. 2 verworfen, so werden Kosten nicht erhoben.

§ 149

Kostenpflicht des Verurteilten

(1) Dem Beschuldigten, der in dem ehrengerichtlichen Verfahren verurteilt wird, sind zugleich die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn das ehrengerichtliche Verfahren wegen Erlöschens oder Zurücknahme der Zulassung zur Patentanwaltschaft eingestellt wird und nach dem Ergebnis des bisherigen Verfahrens eine ehrengerichtliche Bestrafung gerechtfertigt gewesen wäre; zu den Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens gehören in diesem Fall auch diejenigen, die in einem anschließenden Verfahren zum Zwecke der Beweissicherung (§§ 129, 130) entstehen.

(2) Dem Beschuldigten, der in dem ehrengerichtlichen Verfahren ein Rechtsmittel zurückgenommen oder ohne Erfolg eingelegt hat, sind zugleich die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann dem Beschuldigten ein angemessener Teil dieser Kosten auferlegt werden.

(3) Für die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens verursacht worden sind, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

ZWEITER ABSCHNITT

Die Kosten in dem ehrengerichtlichen Verfahren

§ 147

unverändert

§ 148

unverändert

§ 149

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 150 **Haftung der Patentanwaltskammer** Kosten, die weder dem Beschuldigten noch einem Dritten auferlegt oder von dem Beschuldigten nicht eingezogen werden können, fallen der Patentanwaltskammer zur Last.	§ 150 unverändert
DRITTER ABSCHNITT Die Kosten des Verfahrens bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen und über Wahlen und Beschlüsse	DRITTER ABSCHNITT Die Kosten des Verfahrens bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen und über Wahlen und Beschlüsse
§ 151 **Anwendung der Kostenordnung** In den Verfahren, die bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen und bei Anträgen, Wahlen für ungültig oder Beschlüsse für nichtig zu erklären, stattfinden (§§ 32 bis 37, 83), werden Gebühren und Auslagen nach der Kostenordnung erhoben. Jedoch ist § 8 Abs. 2 und 3 der Kostenordnung nicht anzuwenden.	§ 151 unverändert
§ 152 **Kostenpflicht des Antragstellers und der Patentanwaltskammer** (1) Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen, zurückgewiesen oder als unzulässig verworfen, so sind die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen. (2) Wird einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung stattgegeben, so sind im Fall des § 33 die Kosten des Verfahrens der Patentanwaltskammer aufzuerlegen; im Fall des § 34 werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. (3) Wird einem Antrag, eine Wahl für ungültig oder einen Beschluß für nichtig zu erklären (§ 83), stattgegeben, so sind die Kosten des Verfahrens der Patentanwaltskammer aufzuerlegen.	§ 152 unverändert
§ 153 **Gebühr für das Verfahren** (1) Für das gerichtliche Verfahren des ersten Rechtszuges wird die volle Gebühr erhoben. (2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 Abs. 2 der Kostenordnung. Er wird von Amts wegen festgesetzt. (3) Für das Beschwerdeverfahren wird die gleiche Gebühr wie im ersten Rechtszug erhoben. (4) Wird ein Antrag oder eine Beschwerde zurückgenommen, bevor das Gericht entschieden hat, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der vollen Gebühr. Das gleiche gilt, wenn der Antrag oder eine Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird.	§ 153 unverändert

Entwurf

NEUNTER TEIL

Beratungs- und Vertretungsbefugnis des Patentassessors in ständigem Dienstverhältnis

§ 154

(1) Ein Patentassessor (§ 11), der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes auf Grund eines ständigen Dienstverhältnisses ausübt, kann im Rahmen dieses Dienstverhältnisses einen Dritten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 beraten und vertreten, wenn

1. der Dritte und der Dienstherr des Patentassessors *konzernverbundene Unternehmen* sind;

2. der Dritte im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat und er dem Dienstherrn des Patentassessors vertraglich die Wahrnehmung seiner Interessen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes übertragen hat.

(2) Der Patentassessor kann im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 von dem Dritten als Vertreter im Sinne des § 16 des Patentgesetzes, des § 20 des Gebrauchsmustergesetzes und des § 35 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes bestellt werden.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

NEUNTER TEIL

Beratungs- und Vertretungsbefugnis des Patentassessors in ständigem Dienstverhältnis

§ 154

Beratung und Vertretung von Dritten

(1) Ein Patentassessor (§ 11), der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes auf Grund eines ständigen Dienstverhältnisses ausübt, kann im Rahmen dieses Dienstverhältnisses einen Dritten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 beraten und vertreten, wenn

1. der Dritte und der Dienstherr des Patentassessors **im Verhältnis zueinander Konzernunternehmen (§ 18 des Aktiengesetzes) oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrags (§§ 291, 292 des Aktiengesetzes) sind;**

2. unverändert

(2) unverändert

§ 154 a

Auftreten vor den Gerichten

Einem Patentassessor (§ 11), der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes auf Grund eines ständigen Dienstverhältnisses ausübt, ist in den in § 4 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten seines Dienstherrn oder des in § 154 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Dritten auf Antrag der Partei das Wort zu gestatten. § 157 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung gilt insoweit für Patentassessoren nicht.

ZEHNTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Übergangsvorschriften

1. Allgemeine Übergangsvorschriften

§ 155

Prüfungen nach bisherigem Recht

Prüfungen, die nach § 5 des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 669) oder nach § 4 des Patentanwaltsgesetzes vom

ZEHNTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Übergangsvorschriften

1. Allgemeine Übergangsvorschriften

§ 155

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
1. Mai 1900 (Reichsgesetzbl. S. 233) abgelegt worden sind, gelten als Nachweis der Befähigung für den Beruf des Patentanwalts.	
§ 156	§ 156
Ausbildung und Prüfung	unverändert
(1) Bewerber, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 4 des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933 die praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes begonnen und dies dem Präsidenten des Patentamts spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgewiesen haben, können, soweit es sich um die Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes handelt, abweichend von § 10 Abs. 2 zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie mit Erfolg eine Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes von insgesamt mindestens drei Jahren abgeleistet und in dieser Zeit mindestens achtzehn Monate bei einem Patentanwalt oder bei einem Patentassesor in der Patentabteilung eines Industrieunternehmens im Geltungsbereich dieses Gesetzes und mindestens sechs Monate bei dem Patentamt und dem Patentgericht tätig gewesen sind.	
(2) Bewerber, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Prüfung zugelassen worden sind, legen diese nach den bisher geltenden Vorschriften ab. Auf Grund der bestandenen Prüfung ist der Bewerber berechtigt, die Bezeichnung „Patentassesor" zu führen; § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.	
§ 157	§ 157
Fortgeltung der Liste der Patentanwälte	**Fortgeltung der Liste der Patentanwälte**
(1) Die Eintragung als Patentanwalt in der Liste der Patentanwälte nach § 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 2. Juli 1949 — Zweites Überleitungsgesetz — (WiGBl. S. 179) gilt als Zulassung zur Patentanwaltschaft und als Eintragung im Sinne dieses Gesetzes.	(1) unverändert
	(2) Die Zulassung eines bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwalts kann nicht nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 zurückgenommen werden.
(2) Die bisherige Liste der Patentanwälte wird als Liste der Patentanwälte im Sinne dieses Gesetzes fortgeführt.	**(3)** Die bisherige Liste der Patentanwälte wird als Liste der Patentanwälte im Sinne dieses Gesetzes fortgeführt.
§ 158	§ 158
Schwebende Anträge auf Eintragung in die Liste der Patentanwälte	unverändert
(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichten Anträge auf Eintragung in die Liste der Patentanwälte werden als Anträge auf Zulassung zur Patentanwaltschaft (§ 13) weiterbehandelt.	
(2) Bei den Gerichten oder den bisherigen Ehrengerichten anhängige Verfahren, die im Zusammen-	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
hang mit der Versagung der Eintragung in die Liste der Patentanwälte eingeleitet worden sind, werden eingestellt. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.	
(3) Nach der Einstellung des Verfahrens sind die Akten dem Präsidenten des Patentamts vorzulegen. Dieser hat ohne Rücksicht auf die vorangegangene Versagung über den Antrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entscheiden.	
§ 159	§ 159
Schwebende Verfahren auf Löschung in der Liste der Patentanwälte	unverändert
(1) Bei den Gerichten oder den bisherigen Ehrengerichten anhängige Verfahren, die im Zusammenhang mit einer Löschung in der Liste der Patentanwälte eingeleitet worden sind, werden eingestellt. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.	
(2) Nach der Einstellung des Verfahrens sind die Akten dem Präsidenten des Patentamts vorzulegen. Dieser hat ohne Rücksicht auf vorangegangene Entscheidungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verfahren.	
§ 160	§ 160
Patentanwälte in ständigen Dienstverhältnissen	**entfällt**
(1) Die Zulassung eines Patentanwalts kann nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 nicht wegen eines Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses zurückgenommen werden, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht.	
(2) Wird die Zulassung eines Patentanwalts nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 wegen eines nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangenen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses zurückgenommen, so darf der Patentanwalt nach der Zurücknahme die Bezeichnung „Patentassessor" führen, wenn er bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Liste der Patentanwälte eingetragen war. § 154 ist anzuwenden.	
§ 161	§ 161
Anträge von Beamten im einstweiligen Ruhestand und von Beamten zur Wiederverwendung	unverändert
Bewerbern, die als Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, und Bewerbern, die als Beamte zur Wiederverwendung gelten (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen), kann die Zulassung zur Patentanwaltschaft aus den Gründen des § 14 Abs. 1 Nr. 11 nicht versagt werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 162 **Unbeachtliche Verurteilungen** Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft darf eine Verurteilung als Versagungsgrund (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4) nicht berücksichtigt werden, wenn sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ergangen ist und ausschließlich oder überwiegend auf rassischen, politischen oder religiösen Gründen beruht.	§ 162 unverändert
§ 163 **Zulassung in besonderen Fällen** (1) Patentanwälte, die in der beim Reichspatentamt geführten Liste eingetragen waren und die aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen auf eigenen Antrag oder von Amts wegen in dieser Liste gelöscht worden sind, können nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur Patentanwaltschaft zugelassen werden, auch wenn die Voraussetzungen der §§ 5 bis 8 oder des § 155 nicht gegeben sind. (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Patentanwälte nach ausländischem Recht, die 1. anerkannte Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und ihnen gleichgestellte Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes oder 2. anerkannte Heimkehrer im Sinne des § 1 des Heimkehrergesetzes sind oder 3. auf Grund des § 94 des Bundesvertriebenengesetzes im Wege der Familienzusammenführung ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben und die zur Vertretung beim Reichspatentamt befugt waren.	§ 163 unverändert
§ 164 **Befreiung von der Residenzpflicht** (1) Patentanwälte oder Bewerber, die sich in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassischen, politischen oder religiösen Gründen in das Ausland begeben mußten und dort noch ansässig sind, werden von den Pflichten des § 26 befreit. Ein Patentanwalt, der von dieser Befreiung Gebrauch macht, kann als Vertreter im Sinne des § 16 des Patentgesetzes, des § 20 des Gebrauchsmustergesetzes oder des § 35 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes bestellt werden. (2) Ist einem Bewerber in den Fällen des Absatzes 1 nicht zuzumuten, daß er nach der Zulassung zur Patentanwaltschaft alsbald zur Vereidigung vor dem Präsidenten des Patentamts erscheint, so kann er den Eid (§ 25) auch vor einem deutschen Konsul leisten, der zur Abnahme von Eiden befugt ist. Um	§ 164 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
die Vereidigung hat der Präsident des Patentamts den Konsul zu ersuchen. Im übrigen ist § 25 entsprechend anzuwenden.	
(3) Macht der Patentanwalt von der Befreiung nach Absatz 1 Gebrauch, so muß er einen im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnenden ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen. An diesen kann wie an den Patentanwalt zugestellt werden. Ist ein Zustellungsbevollmächtigter nicht bestellt, so kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post bewirkt werden (§§ 175, 192, 213 der Zivilprozeßordnung).	
§ 165	§ 165
Vertretungsrecht in besonderen Fällen	unverändert
(1) Patentanwälte, denen auf Grund des § 3 Abs. 4 des Zweiten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Zweiten Überleitungsgesetz vom 5. November 1949 (Bundesgesetzbl. S. 31) die Vertretung vor dem Patentamt ohne Eintragung in die Liste der Patentanwälte gestattet worden ist, sind, solange die Voraussetzungen für die Gestattung fortbestehen, befugt, andere vor dem Patentamt und dem Patentgericht nach den Vorschriften dieses Gesetzes weiterhin ohne Zulassung zur Patentanwaltschaft und ohne Eintragung in die Liste der Patentanwälte zu vertreten.	
(2) Die Vertretungsbefugnis ist zu entziehen, wenn Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine Ausschließung aus der Patentanwaltschaft gerechtfertigt wäre.	
(3) Die Vertretungsbefugnis kann entzogen werden,	
1. wenn die Voraussetzungen für eine Zurücknahme der Zulassung zur Patentanwaltschaft vorliegen;	
2. wenn eine ordnungsmäßige Vertretung nicht gewährleistet ist.	
(4) Über die Entziehung entscheidet der Präsident des Patentamts. Die Entziehung der Vertretungsbefugnis ist zu veröffentlichen.	
§ 166	§ 166
Verbleiben im Amt des Vorstands	unverändert
Mitglieder des Vorstands der Patentanwaltskammer, die nach den bisher geltenden Vorschriften gewählt worden sind, bleiben für den Rest ihrer Wahlperiode im Amt.	
§ 167	§ 167
Erstmalige Besetzung der Gerichte in Patentanwaltssachen	unverändert
Bei der ersten Besetzung der Kammer für Patentanwaltssachen bei dem Landgericht und des Senats für Patentanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
wird die Hälfte der patentanwaltlichen Mitglieder (§ 86) nur für die Dauer von zwei Jahren ernannt. Entsprechendes gilt für die erste Besetzung des Senats für Patentanwaltssachen bei dem Bundesgerichtshof.	
§ 168 **Überleitung ehrengerichtlicher Verfahren**	§ 168 unverändert
(1) Ehrengerichtliche Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften bei dem Ehrengericht (§ 39 des Patentanwaltsgesetzes) anhängig sind, gehen auf das Landgericht über. Das Landgericht beschließt über die Eröffnung des Verfahrens.	
(2) Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündeten Entscheidungen des Ehrengerichts richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften. Rechtsmittel, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch eingelegt werden können, sind bei dem Oberlandesgericht einzulegen. Das Rechtsmittel gilt im übrigen als Berufung im Sinne dieses Gesetzes.	
(3) Verfahren in Ehrengerichtssachen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften bei dem Ehrengerichtshof (§ 44 Abs. 2 des Patentanwaltsgesetzes) anhängig sind, gehen auf das Oberlandesgericht über.	
(4) An die Stelle einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zulässigen Anfechtung von Entscheidungen des Ehrengerichtshofs vor den Verwaltungsgerichten tritt die Berufung an das Oberlandesgericht. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt wird.	
(5) Anfechtungsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vor den Verwaltungsgerichten oder den Oberverwaltungsgerichten anhängig sind, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Oberlandesgericht über. Auf das Verfahren finden die Vorschriften über die Berufung (§ 124 Abs. 4 und § 125) Anwendung.	
(6) An die Stelle der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes tätigen Anklagebehörde tritt die nach diesem Gesetz zuständige Staatsanwaltschaft.	
§ 169 **Aufhebung oder Änderung ehrengerichtlicher Entscheidungen**	§ 169 unverändert
(1) Ehrengerichtliche Entscheidungen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ergangen sind, können auf Antrag aufgehoben oder geändert werden, wenn sie ausschließlich oder überwiegend auf rassischen, politischen oder religiösen Gründen beruhen.	

Entwurf

(2) Der Antrag kann von der Staatsanwaltschaft oder von dem Betroffenen binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

(3) Über den Antrag entscheidet das Landgericht.

(4) Die Entscheidung (Absatz 3) kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sie kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes angefochten werden (§§ 124, 125).

2. Erleichterte Zulassung zur Patentanwaltsprüfung

§ 170

Inhaber von Erlaubnisscheinen

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 10 Abs. 2 über den Nachweis der technischen Befähigung und der Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes kann zur Prüfung zugelassen werden, wer *bei Inkrafttreten dieses Gesetzes* auf Grund eines vom Präsidenten des Patentamts erteilten Erlaubnisscheins mindestens zehn Jahre eine Beratungs- und Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes berufsmäßig für eigene Rechnung ausgeübt hat und eine solche Tätigkeit, die nach Art und Umfang bedeutend ist, noch ausübt.

(2) Eine Tätigkeit als technisches Mitglied des Patentamts oder des Patentgerichts oder eine Tätigkeit nach § 171 Abs. 1 ist auf die in Absatz 1 bezeichnete Tätigkeit anzurechnen.

§ 171

Patentsachbearbeiter *der Industrie*

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 10 Abs. 2 über den Nachweis der technischen Befähigung und der Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes kann zur Prüfung zugelassen werden, wer *bei Inkrafttreten dieses Gesetzes,* nachdem er im Inland

1. sich als ordentlicher Studierender an einer wissenschaftlichen Hochschule dem Studium naturwissenschaftlicher oder technischer Fächer gewidmet und dieses Studium durch eine staatliche oder akademische Prüfung mit Erfolg abgeschlossen hat oder
2. auf einer staatlich anerkannten *oder ihr gleichwertigen* Ingenieur-Schule eine nach deren Grundsätzen abgeschlossene technische Ausbildung erlangt hat,

mindestens zehn Jahre auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses für einen Auftraggeber hauptberuflich eine Beratungs- oder Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat und im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine solche Tätigkeit, die nach Art oder Umfang bedeutend ist, noch ausübt.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

2. Erleichterte Zulassung zur Patentanwaltsprüfung

§ 170

Inhaber von Erlaubnisscheinen

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 10 Abs. 2 über den Nachweis der technischen Befähigung und der Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes kann zur Prüfung zugelassen werden, wer auf Grund eines vom Präsidenten des Patentsamts erteilten Erlaubnisscheins mindestens zehn Jahre eine Beratungs- und Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes berufsmäßig für eigene Rechnung ausgeübt hat und eine solche Tätigkeit, die nach Art und Umfang bedeutend ist, noch ausübt.

(2) unverändert

§ 171

Patentsachbearbeiter

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 10 Abs. 2 über den Nachweis der technischen Befähigung und der Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes kann zur Prüfung zugelassen werden, wer, nachdem er im Inland

1. unverändert
2. auf einer **öffentlichen oder** staatlich anerkannten **privaten** Ingenieurschule eine nach deren Grundsätzen abgeschlossene technische Ausbildung erlangt hat,

mindestens zehn Jahre auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses für einen Auftraggeber hauptberuflich eine Beratungs- oder Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat und im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine solche Tätigkeit, die nach Art oder Umfang bedeutend ist, noch ausübt.

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
(2) Eine Tätigkeit als technisches Mitglied des Patentamts oder des Patentgerichts oder eine Tätigkeit auf Grund eines vom Präsidenten des Patentamts erteilten Erlaubnisscheins ist auf die in Absatz 1 bezeichnete Tätigkeit anzurechnen.	(2) unverändert
(3) Das Studium sowie die Abschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Ausland kann in Ausnahmefällen als ausreichend anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Präsident des Patentamts im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde des Landes, in dem das Patentamt seinen Sitz hat.	(3) unverändert
(4) Welche technischen Lehranstalten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 als gleichwertig neben den staatlich anerkannten anzusehen sind, bestimmt der Präsident des Patentamts.	(4) unverändert
§ 172 **Erleichterte Prüfung**	§ 172 unverändert
(1) Die Prüfung von Bewerbern, die die Voraussetzungen der §§ 170 oder 171 erfüllen, ist vorwiegend auf Vorgänge zu richten, wie sie bei der praktischen Berufsausübung regelmäßig wiederkehren. Bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses ist in erster Linie die Bewährung des Bewerbers in der Beratungs- und Vertretungstätigkeit zu berücksichtigen.	
(2) Die Prüfungskommission kann Bewerber, die die Voraussetzungen der §§ 170 oder 171 erfüllen und die auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses eigenverantwortlich in leitender Stellung oder die auf Grund eines von dem Präsidenten des Patentamts erteilten Erlaubnisscheins berufsmäßig für eigene Rechnung eine besonders lange und umfangreiche Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt haben, von der schriftlichen Prüfung befreien.	
(3) Die Prüfungskommission kann durch einstimmigen Beschluß Bewerber, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, in besonders gelagerten Fällen auch von der mündlichen Prüfung befreien.	
(4) Prüfungen, die nach den Absätzen 1 oder 2 abgelegt worden sind, und Befreiungen von der Prüfung nach Absatz 3 gelten als Nachweis der Befähigung für den Beruf des Patentanwalts.	
§ 173 **Antrag auf Zulassung zur Prüfung**	§ 173 **Antrag auf Zulassung zur Prüfung**
Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 172 kann nur innerhalb von *fünf* Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.	Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 172 kann nur innerhalb von **elf** Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

Entwurf

§ 174

Befreiung von der Tätigkeit bei einem Patentanwalt

Auf Bewerber, die die Befähigung zur Beratung und Vertretung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nach § 172 Abs. 4 erlangt haben, finden die Vorschriften des § 13 Abs. 3 über die Beschäftigung bei einem Patentanwalt keine Anwendung.

3. Übergangsbestimmungen für die sonstige Beratungs- und Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

§ 175

Fortgeltung und übergangsweise Erteilung von Erlaubnisscheinen

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einen nach den Vorschriften des Zweiten Überleitungsgesetzes aufrechterhaltenen oder neu erteilten Erlaubnisschein besitzen, dürfen auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Vertretungstätigkeit vor dem Patentamt und dem Patentgericht und die Beratungstätigkeit im bisher zulässigen Umfang berufsmäßig für eigene Rechnung weiter ausüben.

(2) Anträge auf Erteilung eines Erlaubnisscheins, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Präsidenten des Patentamts eingereicht worden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften weiterbehandelt.

(3) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Zweiten Überleitungsgesetzes vorgeschriebene Ausbildung abgeschlossen und danach mindestens zwei Jahre von der für die Erteilung eines Erlaubnisscheins erforderlichen dreijährigen praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes abgeleistet haben, wird auf Antrag nach Beendigung der

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 174

unverändert

§ 174 a

Erleichterte Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

Abweichend von § 7 Abs. 1 ist Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Zweiten Überleitungsgesetzes vorgeschriebene technische Ausbildung abgeschlossen und danach mindestens zwei Jahre hindurch mit Erfolg eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt haben, auf Antrag eine Zeit bis zu achtzehn Monaten auf die in § 7 Abs. 1 vorgeschriebene zweijährige Ausbildung bei einem Patentanwalt oder bei einem Patentassessor (§ 11) in der Patentabteilung eines Unternehmens anzurechnen. Der Nachweis einer abgeschlossenen technischen Ausbildung auf einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Ingenieurschule gilt in diesem Fall als Nachweis der technischen Befähigung gemäß § 6.

3. Übergangsbestimmungen für die sonstige Beratungs- und Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

§ 175

Fortgeltung und übergangsweise Erteilung von Erlaubnisscheinen

(1) unverändert

(2) unverändert

Absatz 3 entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Tätigkeit ein Erlaubnisschein nach den bisherigen Vorschriften erteilt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.	
(4) Personen, denen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen der Erlaubnisschein entzogen worden ist oder die aus diesen Gründen auf den Erlaubnisschein verzichtet haben, wird auf Antrag ein neuer Erlaubnisschein nach den bisherigen Vorschriften erteilt.	(4) unverändert
(5) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, denen der Erlaubnisschein nach den Vorschriften der Absätze 2 *bis* 4 erteilt ist.	(5) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, denen der Erlaubnisschein nach den Vorschriften der Absätze 2 **und** 4 erteilt ist.
§ 176	§ 176
Vertretung von Ausländern durch Inhaber von Erlaubnisscheinen	unverändert
(1) Personen, die auf Grund des § 58 des Patentanwaltsgesetzes einen Erlaubnisschein erhalten haben und deren Erlaubnisschein 1. nach § 6 Abs. 1 und 3 des Zweiten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Zweiten Überleitungsgesetz seine Wirkung behalten hat oder 2. nach § 6 Abs. 2 des Zweiten Überleitungsgesetzes oder nach § 175 Abs. 4 neu erteilt worden ist, können von einem Dritten, der im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, zum Vertreter im Sinne des § 16 des Patentgesetzes, des § 20 des Gebrauchsmustergesetzes oder des § 35 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes bestellt werden, sofern ihnen auf Antrag diese Befugnis erteilt worden ist.	
(2) Der Antrag kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Vorlage des Erlaubnisscheins bei dem Präsidenten des Patentamts gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Erteilung der erweiterten Vertretungsbefugnis ist von dem Präsidenten des Patentamts auf dem Erlaubnisschein zu vermerken und zu veröffentlichen.	
§ 177	§ 177
Verbot der Werbung	unverändert
Den Inhabern von Erlaubnisscheinen ist es untersagt, unaufgefordert Dritten ihre Dienste schriftlich oder mündlich oder in sonstigen Kundgebungen anzubieten.	
§ 178	§ 178
Aufsicht des Präsidenten des Patentamts	unverändert
Der Präsident des Patentamts führt die Aufsicht über die Inhaber von Erlaubnisscheinen.	

Entwurf

§ 179

Entziehung des Erlaubnisscheins

(1) Der Erlaubnisschein kann durch den Präsidenten des Patentamts entzogen werden,

1. wenn zu der Zeit, als der Erlaubnisschein erteilt wurde, nicht bekannt war, daß Umstände vorlagen, aus denen er hätte versagt werden müssen;
2. wenn der Inhaber des Erlaubnisscheins seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgibt;
3. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Inhabers des Erlaubnisscheins dartun, sofern die weitere Ausübung der Beratung und Vertretung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes eine Gefährdung des Eigentums oder Vermögens anderer mit sich bringt und dieser Gefährdung nur durch den Entzug des Erlaubnisscheins begegnet werden kann;
4. wenn der Inhaber des Erlaubnisscheins infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, die Beratung und Vertretung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes auszuüben.

(2) Vor der Entscheidung über die Entziehung des Erlaubnisscheins ist der Inhaber des Erlaubnisscheins zu hören. Der Bescheid über die Entziehung des Erlaubnisscheins ist dem Inhaber zuzustellen.

(3) Mit der Entziehung erlischt die Erlaubnis zur Beratung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und zur Vertretung vor dem Patentamt und dem Patentgericht. Die Entziehung ist nach Eintritt der Unanfechtbarkeit zu veröffentlichen. Der Inhaber des Erlaubnisscheins ist verpflichtet, den Erlaubnisschein dem Präsidenten des Patentamts zurückzugeben.

(4) Die Entziehung des Erlaubnisscheins nach Absatz 1 Nr. 2 kann aufgehoben werden, wenn der Inhaber des Erlaubnisscheins seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb von drei Jahren nach der Aufgabe wieder begründet.

§ 180

Beratungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

(1) Personen, denen nach § 7 des Zweiten Überleitungsgesetzes und nach § 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Zweiten Überleitungsgesetz in Verbindung mit § 60 des Patentanwaltsgesetzes die Beratung und Anfertigung von Schriftsätzen und Beschreibungen auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenwesens gestattet ist, dürfen diese Tätigkeit weiter ausüben. Entspre-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 179

unverändert

§ 180

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
chendes gilt für Personen, denen nach § 43 Abs. 2 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 388) die Beratungstätigkeit gestattet ist.	
(2) Die in Absatz 1 bezeichnete Tätigkeit darf sich nur auf das Gebiet des deutschen gewerblichen Rechtsschutzes erstrecken und nur unter eigenem Namen ausgeübt werden.	
(3) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen ist es untersagt, unaufgefordert Dritten ihre Dienste schriftlich oder mündlich oder in sonstigen Kundgebungen anzubieten.	
(4) Einer in Absatz 1 bezeichneten Person kann die weitere Ausübung ihrer Tätigkeit untersagt werden,	
1. wenn sie ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgibt;	
2. wenn Tatsachen vorliegen, welche ihre Unzuverlässigkeit dartun, sofern die weitere Ausübung ihrer Tätigkeit eine Gefährdung des Eigentums oder Vermögens anderer mit sich bringt und dieser Gefährdung nur durch das Untersagen der Tätigkeit begegnet werden kann;	
3. wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, die Tätigkeit gemäß Absatz 1 auszuüben.	
§ 179 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.	
§ 181	§ 181
Ordnungswidrigkeit	unverändert
(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 177 oder entgegen § 180 Abs. 3 seine Dienste anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.	
(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Präsident des Patentamts. Er entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheids (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).	
ZWEITER ABSCHNITT	ZWEITER ABSCHNITT
Schlußvorschriften	Schlußvorschriften
§ 182	§ 182
Ergänzende Vorschriften über den Rechtsschutz	unverändert
(1) Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergehen, können durch einen	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den Vorschriften dieses Gesetzes auch dann angefochten werden, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist. Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, daß der Verwaltungsakt den Antragsteller in seinen Rechten beeinträchtigt, weil er rechtswidrig sei. § 34 Abs. 3 gilt entsprechend.	
(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist auch zulässig, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden worden ist.	
(3) Zuständig für die Entscheidung ist das Oberlandesgericht. Für das Verfahren gelten §§ 32, 34 bis 36, für die Kosten §§ 151 bis 153 entsprechend.	
(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Verwaltungsakte des Präsidenten des Patentamts, die auf Grund der Vorschriften der §§ 175 bis 180 ergehen. Für die Anfechtung dieser Verwaltungsakte gelten die allgemeinen Vorschriften.	
§ 183	§ 183
Verfahren bei Zustellungen	unverändert
Für Zustellungen außerhalb des gerichtlichen Verfahrens gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 379).	
§ 184	§ 184
Beratungs- und Vertretungsverbot	unverändert
Eine Erlaubnis gemäß Artikel 1 § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) berechtigt nicht zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.	
§ 185	§ 185
Änderung des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten in Armensachen	unverändert
Das Gesetz über die Beiordnung von Patentanwälten in Armensachen vom 5. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 116) erhält folgende Fassung:	
„§ 1	
(1) Wird in einem Rechtsstreit, in dem ein Anspruch aus einem der im Patentgesetz, im Gebrauchsmustergesetz, im Warenzeichengesetz, im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, im Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz) oder im Gesetz über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, einer Partei das Armenrecht bewilligt, so kann ihr auf Antrag zu ihrer Beratung und zur Unterstützung des Rechtsanwalts ein Patentanwalt beigeordnet werden, wenn und soweit es zur sachgemäßen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlich erscheint.	

Entwurf

(2) Das gleiche gilt für sonstige Rechtsstreitigkeiten, soweit für die Entscheidung eine Frage von Bedeutung ist, die ein Patent, ein Gebrauchsmuster, ein Warenzeichen, ein Geschmacksmuster, eine nicht geschützte Erfindung oder eine sonstige die Technik bereichernde Leistung, ein Sortenschutzrecht oder eine nicht geschützte den Pflanzenbau bereichernde Leistung auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung betrifft, oder soweit für die Entscheidung eine mit einer solchen Frage unmittelbar zusammenhängende Rechtsfrage von Bedeutung ist.

(3) Die Vorschriften der § 115 Abs. 2, §§ 116 a, 116 b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 118 Abs. 1, § 119 Abs. 1, §§ 121, 124, 125 Abs. 1, §§ 126 und 127 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 2

Auf die Erstattung der Gebühren und Auslagen des beigeordneten Patentanwalts sind die Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861,907), die für im Armenrecht beigeordnete Rechtsanwälte gelten, sinngemäß mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Der Patentanwalt erhält eine volle Gebühr und, wenn er eine mündliche Verhandlung oder einen Beweistermin wahrgenommen hat, insgesamt zwei volle Gebühren in Höhe der in § 123 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Beträge.
2. Der dem Patentanwalt insgesamt zu ersetzende Gebührenbetrag darf den Betrag einer vollen Gebühr nach § 11 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte nicht übersteigen.
3. Reisekosten für die Wahrnehmung einer mündlichen Verhandlung oder eines Beweistermins werden nur ersetzt, wenn das Prozeßgericht vor dem Termin die Teilnahme des Patentanwalts für geboten erklärt hat."

§ 186

Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. das Patentanwaltsgesetz vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 669) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 2. Juli 1949 (WiGBl. S. 179);
2. das Zweite Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 2. Juli 1949 (WiGBl. S. 179);
3. die Erste Durchführungsverordnung zum Zweiten Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 5. November 1949 (Bundesgesetzbl. S. 31);

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 186

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
4. § 11 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 615);	
5. § 176 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17).	
§ 187 **Verweisungen in anderen Vorschriften**	§ 187 unverändert
Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.	
§ 188 **Geltung in Berlin**	§ 188 unverändert
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	
§ 189 **Inkrafttreten**	§ 189 **Inkrafttreten**
(1) §§ 12 *und 146 treten* am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.	(1) § 12 **tritt** am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.
(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz *mit dem Beginn des vierten auf den Tag seiner Verkündung folgenden Kalendermonats* in Kraft.	(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz **am 1. Januar 1967** in Kraft.

Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Ergänzung zu Drucksache V/675

Ergänzung zum Schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses (12. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Deringer, Busse (Herford) und den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurf einer Patentanwaltsordnung

— Drucksachen V/276, V/675 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Abänderung der Beschlüsse des Rechtsausschusses — Drucksache V/675 — zu § 12

1. werden in Absatz 1 die Worte „die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe nach den Grundsätzen der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 22. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 137) an Bewerber für ihren Unterhalt während der Ausbildung bei dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Gericht für Patentstreitsachen," gestrichen,

2. erhält Absatz 2 folgende Fassung:

   (2) Soweit die Rechtsverordnung Maßnahmen zur Sicherung des Unterhalts der Bewerber vorsieht, ist für ihren Erlaß das Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erforderlich.

Bonn, den 29. Juni 1966

Der Rechtsausschuß

Dr. Wilhelmi	**Dr. Reischl**
Vorsitzender	Berichterstatter

angenommen in der 52. Plenarsitzung am 29. Juni 1966

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51